

Auszug aus der digitalen topographischen Karte. © GeoBasis DE/M-V 2018

GEMEINDE BRESEGARD BEI PICHER

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Zur Regelung und Steuerung
der Errichtung von Bioenergieanlagen sowie Tierhaltungsbetrieben -

Begründung

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

19.09.2018

Inhaltsverzeichnis

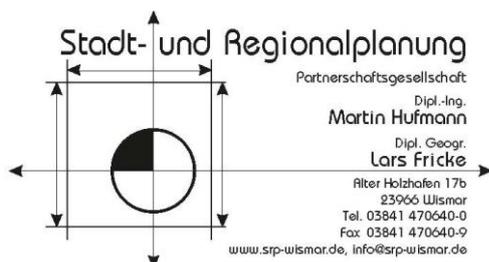
Teil 1 - Begründung

1	Einleitung	3
1.1	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2	Plangrundlagen, Planverfahren, Raumordnung	4
2	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	6
2.1	Ausgangssituation/Bestandsaufnahme	7
2.2	Problemstellung	9
2.3	Zielsetzung.....	15
2.4	Ausgewählte Konzentrationszonen	17
2.4.1	Geltungsbereich 1: Bioenergieanlagen.....	17
2.4.2	Geltungsbereich 2: Tierhaltungsbetriebe	21
3	Immissionsschutz.....	24
4	Planungsvorgaben und Hinweise.....	25
4.1	Bau- und Bodendenkmale.....	25
4.2	Altlastenverdachtsflächen	26
5	Erschließung, Planungskosten.....	26

Teil 2 - Umweltbericht

1	Einleitung	27
1.1	Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes - Planungsanlass.....	27
1.2	Darstellung in Fachgesetzen und Fachplänen	28
1.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	32
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	33
2.1	Basisszenario und Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung	33
2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	34
2.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich 1 (Bioenergieanlagen).....	35
2.3.1	Schutzgut Boden	35
2.3.2	Schutzgut Wasser	35
2.3.3	Schutzgut Fläche.....	35
2.3.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	36
2.3.5	Schutzgut Klima/Luft.....	37
2.3.6	Schutzgut Mensch.....	38
2.3.7	Schutzgut Landschaft/Ortsbild.....	38
2.3.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	39
2.3.9	Wechselwirkungen Schutzgüter	39
2.3.10	Kumulierung mit anderen Planungen	39

2.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich 2 (Tierhaltungsbetriebe)	40
2.4.1	Schutzgut Boden	40
2.4.2	Schutzgut Wasser	40
2.4.3	Schutzgut Fläche.....	40
2.4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	41
2.4.5	Schutzgut Klima/Luft.....	41
2.4.6	Schutzgut Mensch.....	42
2.4.7	Schutzgut Landschaft/Ortsbild.....	42
2.4.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	43
2.4.9	Wechselwirkungen Schutzgüter	43
2.4.10	Kumulierung mit anderen Planungen	43
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	43
3.1	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	43
3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	45
4	Zusätzliche Angaben.....	46
4.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	46
4.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“)	46
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	46
6	Literatur und Quellen.....	48
Anlage	49



Teil 1 - Begründung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Picher hat am 04.10.2016 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Regelung und Steuerung regenerativer Energiegewinnung im Gemeindegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB beschlossen. In ihrer Sitzung am 23.10.2017 hat die Gemeindevertretung beschlossen, die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich zu ergänzen. Der ergänzende Aufstellungsbeschluss wurde am 13.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Planungsziel besteht nunmehr in der Überprüfung der Auswirkungen vorhandener Biogasanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe auf das Gemeindegebiet Bresegard bei Picher. Da in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Vorentwurfs durchweg positiv auf die Ausweisung einer Konzentrationszone für Bioenergieanlagen reagiert wurde und von den Tierhaltungen ähnliche Belastungen, wie von den Bioenergieanlagen ausgehen, ist es seitens der Gemeinde nur konsequent, sich des Problems der weiteren Zersiedlung durch z.B. Tierhaltungsbetriebe zu widmen. Es soll geprüft werden, ob durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetriebe im Außenbereich die Gemeinde Bresegard bei Picher künftig die Entwicklung dieser Anlagen teilweise steuern kann.

Derzeit bestehen durch die intensive Nutzung durch vorhandene Biogasanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe bereits enorme negative Auswirkungen für die Gemeinde Bresegard bei Picher. Aufgrund der breiten Streuung der Anlagen im Gemeindegebiet kommt es zu erheblichen Verkehrsbelastungen durch eine Vielzahl von Lastkraftwagen und großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Dadurch häufen sich Straßenschäden im Gemeindegebiet und die meist schmalen Straßen sind für ein derartiges Verkehrsaufkommen nur wenig geeignet. Zudem entsteht eine erhöhte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, wenn die großen Fahrzeuge mit hohem Tempo durch die Straßen fahren. Eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf Tempo 30 wurde beim zuständigen Landkreis Ludwigslust-Parchim beantragt, ist jedoch im Bereich der Landesstraße L04 und Kreisstraße K20 aus rechtlichen Gründen momentan nicht möglich, sodass es zunächst weiterhin zu Lärmbelastungen und Erschütterungen für die Einwohner kommt.

Die Gemeindevertretung hat am 27.11.2017 den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung beschlossen. Die frühzeitige öffentliche Auslegung wurde vom 18.12.2017 bis zum 26.01.2018 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.12.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurde auf einige Punkte hingewiesen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind. Für den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich lediglich einige redaktionelle Anpassungen in der Begründung.

Die Zwischenabwägung sowie der Entwurf der Planung wurden in der Gemeindevertreterversammlung am 18.05.2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurfsunterlagen wurde beschlossen. Diese wurde zwischen dem 23.07.2018 und dem 24.08.2018 im Amt Hagenow-Land öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.06.2018 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben, die kritisch auf die Konzentrationszone zur Errichtung von Bioenergieanlagen blickt. Diese wurde im Rahmen der Abwägung behandelt und sachgerecht abgewogen, sodass sich im Hinblick auf die Planung keine Änderungen ergeben. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurde wie in der frühzeitigen Beteiligung auf Punkte hingewiesen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind. Seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg und des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird die Planung ausdrücklich begrüßt und die nachvollziehbare und gerecht abgewogene Argumentationsstruktur hervorgehoben.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Ausweisung von jeweils einer Konzentrationszone für Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetriebe, um diese räumlich zu konzentrieren und somit den Ort Bresegard künftig raumordnerisch und städtebaulich geordnet weiterzuentwickeln und damit als Wohnstandort attraktiv gestalten zu können und Natur und Landschaft im Gemeindegebiet Bresegard positiv zu entwickeln.

1.2 Plangrundlagen, Planverfahren, Raumordnung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 können Biogasanlagen bis zu einer Kapazität von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr bzw. einer Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen bis zu 2,0 Megawatt im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben als privilegierte Anlagen errichtet werden. Dies entspricht etwa einer elektrischen Leistung von 0,7 MW. Pro Betrieb ist genau eine Anlage zulässig. Zum Zeitpunkt der Errichtung der vorhandenen Biogasanlagen in der Gemeinde Bresegard bei Picher galt als Beschränkung für die Errichtung von privilegierten Biogasanlagen eine maximale elektrische Leistung von 0,5 MW. Als Bezugswert für die beiden vorhandenen Biogasanlagen wird im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes daher die elektrische Leistung herangezogen.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Bresegard bei Picher verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan mit Abrundungssatzung aus dem Jahr 2001, welcher das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Die Planzeichnung wurde dabei unterteilt. Teil 1 zeigt das gesamte Plangebiet und stellt hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald dar. Im Norden wird außerdem ein Bereich entlang der Landesstraße L04 für Wohnbauflächen dargestellt. Im Teil 2 der Planzeichnung werden für den Ort Bresegard vor allem Wohnbauflächen, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft abgebildet. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde 2011 im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ vorgenommen. Die bereits vorhandene Biogasanlage wurde zuvor als privilegierte 0,5 Megawatt An-

lage betrieben und sollte für einen Betrieb mit einer elektrischen Leistung bis zu 1,0 Megawatt erweitert werden, sodass planungsrechtlich ein Sondergebiet festgesetzt wurde.

Aufgrund der bereits bestehenden Bioenergieanlagen und der weiteren Anträge zur Errichtung von Biogasanlagen befasst sich die Gemeinde nun mit den Möglichkeiten der Steuerung der Errichtung von Anlagen zur Bioenergiegewinnung. In diesem Zusammenhang beschäftigt sich die Gemeinde mit den Auswirkungen weiterer Anlagen in Bezug auf die damit in Verbindung stehenden Effekte, wie beispielsweise Zu- und Abfahrten, Schall- und Geruchsauswirkungen. Zusätzlich zu der Untersuchung dieser Nebenwirkungen hat sich die Gemeinde entschieden auch die Auswirkungen der Tierhaltungsbetriebe im Gemeindegebiet zu überprüfen.

Bisher wurden die Anlagen der Bioenergiegewinnung sowie der Tierhaltungsbetriebe nur als Einzelprojekte in der Bauleitplanung betrachtet. Mit dem vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun eine gesamtheitliche Betrachtung des Gemeindegebietes erfolgen.

Die Gemeinde ist insbesondere an einer Konzentrationswirkung für Anlagen der Bioenergiegewinnung bzw. Biogasanlagen und für Tierhaltungsbetriebe interessiert. Derzeit sind innerhalb des Gemeindegebietes zwei Biogasanlagen sowie fünf größere Tierhaltungsbetriebe vorhanden.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes geht es auch um die Beachtung eines Änderungsantrages zur Umwandlung einer bestehenden privilegierten Biogasanlage zu einer gewerblichen Anlage, sowie um den Antrag für die Errichtung einer Gärreste-Separation und eines gasdichten Tragluftdaches. Der im Vorentwurf behandelte konkrete Bauantrag für eine weitere Bioenergieanlage im Zusammenhang mit der Biomutterkuhhaltung wurde unterdessen vom Antragsteller zurückgezogen und wird nunmehr lediglich als potentieller Standort betrachtet.

Planungsrechtliche Grundlagen für die 2. Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.

Als Grundlagen dienen weiterhin die sonstigen aktuellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan i.d.F. der 1. Änderung. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 2. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der 1. Änderung gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

Die Gemeinde Bresegard bei Picher liegt relativ zentral im Landkreis Ludwigslust-Parchim zwischen den Städten Hagenow und Ludwigslust und gehört zum Amt Hagenow-Land. Zudem liegt die Gemeinde im südlichen Teil der Region Westmecklenburg. Im Norden grenzen die Gemeinden Kuhstorf und Strohkirchen an das Gemein-

degebiet an, im Osten die Gemeinde Picher, im Süden Alt Krenzlin und im Westen Groß Krams sowie Redefin. Bresegard bei Picher umfasst eine Fläche von etwa 16,5 km². Zur Gemeinde Bresegard bei Picher gehören der Hauptort Bresegard sowie die Ortslagen Langen Jammer, Niels und Bresegard Ausbau/Hufe. Das Dorf Bresegard hat einen slawischen Ursprung und wurde als Rundlingssiedlung angelegt. Innerhalb der letzten 20 Jahre wurde viel in die Sanierung historischer Bausubstanz investiert, darunter diverse Maßnahmen mit Unterstützung der Dorferneuerung. Die Gemeinde sanierte das alte Schulgebäude, das jetzt als Gemeindehaus genutzt wird. Mehrere denkmalgeschützte Häuser und historische Gebäude sind erhalten und geben dem Ort einen besonderen Charakter. Es wurden auch neue Häuser errichtet, die sich überwiegend gut in die vorhandene Struktur einfügen.

Durch die Gemeinde Bresegard bei Picher verläuft im Norden die Landesstraße L04, von Hagenow Richtung Südosten. Die Kreisstraße K20 verbindet Bresegard nach Westen mit Lübtheen und die K21 aus Süden mit Groß Krams. Die Bundesautobahnen A14 und A24 liegen etwa 20 Kilometer in Richtung Osten bzw. Norden entfernt. Zudem besteht über Ludwigslust eine Anbindung an den überregionalen Zugverkehr, zwischen Hamburg und Berlin.

Gemäß der Einordnung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM 2011) befindet sich die Gemeinde im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesem „sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet“ (RREP WM 2011). Im Gemeindegebiet leben derzeit 296 Einwohner mit einem Durchschnittsalter von ca. 48 Jahren (Stand 31. Dezember 2016).

2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Wie in Kapitel 1 beschrieben, sollen im Gemeindegebiet je eine Konzentrationszone zur maßgeblichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Bioenergieanlagen sowie von Tierhaltungsbetrieben ausgewiesen werden. Diese Konzentrationszonen sollen vorzugsweise im Bereich vorhandener Anlagen angesiedelt werden, wie im Folgenden noch erläutert wird.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetrieben will die Gemeinde Bresegard bei Picher vor allem bewirken, dass die weitere Ansiedlung dieser Art von Betrieben räumlich konzentriert wird, um eine städtebauliche Ordnung innerhalb der Gemeinde gewährleisten zu können. Auch wenn diese Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Baugesetzbuch privilegiert angelegt werden können, verfolgt die Gemeinde das Ziel, diese Entwicklung künftig mit zu steuern. Vor allem aufgrund der auftretenden negativen Auswirkungen, die unter Punkt 2.1 ausführlich beschrieben werden, sieht die Gemeinde Bresegard bei Picher Handlungsbedarf.

2.1 Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

In der Gemeinde Bresegard wurden in den vergangenen achtzehn Jahren aufgrund der guten Voraussetzungen für die Landwirtschaft sowie auf der Basis der Privilegierungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BauGB folgende Anlagen für die Erzeugung von Energie aus Biomasse, landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltungen in Betrieb genommen:

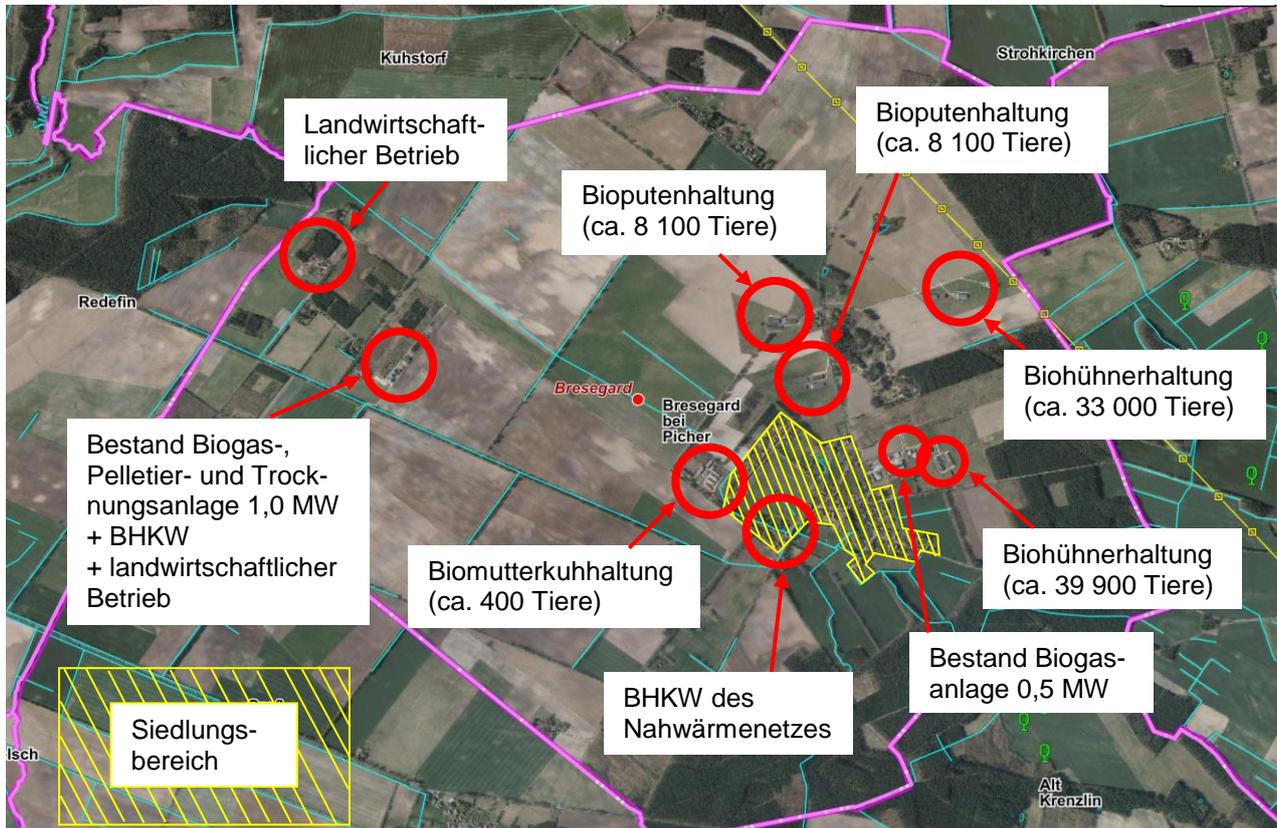


Abb. 1: Lage der Agraranlagen in der Gemeinde Bresegard. © GeoBasis DE/M-V 2018

- Im Ortsteil Niels westlich der Ortslage Bresegard befindet sich eine 1 MW-Biogasanlage im Komplex mit einem Blockheizkraftwerk und einer Pelletier- und Trocknungsanlage sowie einem landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Biogasanlage wird hauptsächlich mit Energiepflanzen betrieben. Aus dem dort befindlichen Blockheizkraftwerk wird Strom ins Netz der WEMAG AG eingespeist und Strom für den Eigenverbrauch zum Betrieb der Biogasanlage und den Betrieb der Pelletieranlage zur Verfügung gestellt. Ein Teil der dabei entstehenden Wärme wird ebenfalls der Pelletier- und Trocknungsanlage zugeführt. Angegliedert an die Anlage ist ein offenes Gärrestlager („Lagune“) als privilegiertes Bauwerk. Von dieser 1 MW-Biogasanlage führt außerdem eine Gasleitung zu einem zweiten Blockheizkraftwerk, welches im Süden des Ortes Bresegard liegt. Der dort erzeugte Strom wird ebenfalls in das Netz der WEMAG AG eingespeist. Die entstehende Wärme findet zum Teil Verwendung in einem Nahwärmenetz, an das ca. 40 Haushalte sowie gemeindliche Gebäude angeschlossen sind und welches von der WEMAG AG betrieben wird. In dem Gebäude des Blockheizkraftwerkes ist eine Holzpelletheizung integriert, die die Versorgungssicherheit bei Kapazitätsengpässen oder Ausfällen des Biogasbetriebes gewährleistet. Die Gesamtanlage ist verknüpft mit einem Ackerbaubetrieb, dessen Zentrale in der Nachbarschaft der Anlage im

Ortsteil Niels gelegen ist. Der angegliederte landwirtschaftliche Betrieb besteht aus einer kleinen Rinderzucht.

- Eine 0,5 MW privilegierte Biogasanlage befindet sich im Osten des Ortes Bresegard. Eine konzeptionelle Wärmenutzung findet hier nicht statt. Die Anlage wird hauptsächlich mit Energiepflanzen betrieben. Der räumlich-funktionale Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ist durch Anteilseigentum und Zulieferungsvertrag mit einem Ackerbaubetrieb, der neben der Anlage angesiedelt ist, gegeben.
- Am westlichen Ortsrand der Gemeinde Bresegard befindet sich eine aus der ehemaligen LPG hervorgegangene Agrargenossenschaft mit einer Biomutterkuhhaltung mit ca. 400 Tieren mit Grünland, Futteranbau und Feldwirtschaft.
- Die Bio Hähnchenmast Bresegard GmbH ist als Biohühnermastanlage mit ca. 33 000 Tieren am Buchberg im Außenbereich im nordöstlichen Gemeindegebiet vorhanden. Diese Anlage besteht aus zwei Aufzuchtställen für ca. 14 000 Tiere sowie einem Maststall für etwa 19 000 Tiere.
- Eine Biohühnermastanlage mit ca. 39 900 Tieren besteht am östlichen Ortsrand Bresegards.
- Eine Bioputenmastanlage mit ca. 8 100 Tieren ist am nördlichen Ortsrand der Gemeinde gelegen.
- Eine Bioputenmastanlage mit ca. 8 100 Tieren wird nordöstlich der Ortslage Bresegard betrieben.
- Außerdem befindet sich im Westen des Gemeindegebietes im Ortsteil Niels ein kleinerer landwirtschaftlicher Betrieb mit gemischter Viehhaltung und Ackerbau.

Vorteilhaft ist, dass es sich bei den vorhandenen Tierhaltungsbetrieben fast ausschließlich um Biotierhaltungen handelt. In der jetzt bestehenden Betriebsform ist die Biomutterkuhhaltung unter ökologischen Gesichtspunkten als positiv anzusehen. Die Tiere beweidern weitläufiges Grünland angrenzend an die Ortslage. Dies beeinflusst das örtliche Klima und die Artenvielfalt positiv. Die Futtergewinnung und die Mistverwertung erfolgen auf überwiegend betriebsnahen, teils eigenen, teils gepachteten Flächen mit Grünlandanteilen. Die Jungtiere werden nicht angeliefert, sondern sind Nachzucht aus den eigenen Stammtieren. Der Verkehr verläuft zu einem recht hohen Anteil nicht durch die Ortslage Bresegard.

Allen Biogeflügelhaltungen ist gemeinsam, dass es sich um Betriebstätten eines niedersächsischen Unternehmens handelt und hier allein die Haltung der Tiere vom Küken bis zum schlachtreifen Tier erfolgt. Das Futter und die Küken werden angeliefert und die schlachtreifen Tiere und der Mist abgefahren. Die Grünland-Auslaufflächen für das Geflügel werden extensiv bewirtschaftet und lediglich in größeren Abständen gemulcht. Wieviel Stickstoffeinträge dort durch die Tiere erfolgt, kann nicht ohne Weiteres eingeschätzt werden. Der bei der Biolandwirtschaft vorgeschriebene Kreislauf ist durch Kooperationsverträge mit einem nicht im näheren Umkreis gelegenen Pflanzenbauer und einer Futtermühle gegeben. Die eigenen Flächen vor Ort dienen als Auslaufflächen und würden zur Ernährung der Tiere nicht ausreichen. Für die zukünftige Entwicklung dieser Tierhaltungen wäre es wünschenswert, dem biologischen Konzept eher entsprechend und für die Belastung der Einwohner sehr vorteilhaft, wenn das Grünland und in der Nähe liegende Flächen als Weidefläche/Auslauf und zur Futterwerbung genutzt werden würden, mit Düngung durch den vor Ort anfallenden Mist.

Vorliegende Anträge und bekannte Planungsabsichten der Betriebe:

- Von dem Betreiber der 0,5 MW-Bioenergieanlage wurde der Antrag für den Bau eines Gärrestebehälters mit Reststromverwertung und einer damit verbundenen Leistungssteigerung über das privilegierte Maß hinaus, gestellt. Zu diesem Antrag liegt ein Aufstellungsbeschluss der Gemeinde vor. Im Verlauf veränderte der Anlagenbetreiber seine Planungsziele und legte einen formlosen Antrag auf eine gewerbliche Umnutzung der 0,5 MW-Anlage vor. Weiterhin liegt ein Antrag des Anlagenbetreibers für den Bau einer Separation für die Gärreste und eines gasdichten Tragluftdaches auf dem vorhandenen Gärrestespeicher vor.
- Nach der Zurücknahme des Bauantrages einer weiteren Biogasanlage im Bereich der Biomutterkuhhaltung sind in Bezug auf Bioenergieanlagen keine weiteren Planungsabsichten der Betriebe bekannt.
- Zur Ermittlung des Erweiterungsbedarfs der vorhandenen Tierhaltungsbetriebe hat die Gemeinde im Vorfeld der Entwurfsplanung eine Betriebsbefragung durchgeführt. Neben den Angaben zu den bestehenden Betrieben wurden dabei auch die Entwicklungsabsichten abgefragt. Es sollten folgende Informationen erfasst werden (ebenso s. Anlage: Fragebogenmuster):
 - Größe der Anlage (Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der Tiere, Fläche des Betriebes)
 - Art der Anlage (Tierarten, Tierhaltung)
 - Hervorgerufene Emissionen (Lärm, Staub oder Geruch)
 - Nutzung regenerativer Energien
 - Entwicklungsziele

Diese Informationen sollten dazu dienen, die von den Betrieben geplanten Entwicklungsabsichten sowie deren Arbeitsweise zu erfassen und auf dieser Grundlage einen geeigneten Standort für die Konzentrationszone zu finden und Benachteiligungen zu vermeiden.

Innerhalb der festgelegten Frist hatte lediglich ein Betrieb den Fragebogen beantwortet. Dieser war nur zu wenigen Auskünften bereit. Es folgten jedoch die Fragebögen der vier Biogeflügelmastbetriebe. Diese gaben durchweg an, dass künftig kein weiterer Ausbau der Anlagen geplant sei. Die Gemeinde geht dementsprechend davon aus, dass derzeit keine Entwicklungsinteressen bestehen. Die Verortung der Konzentrationszone erfolgte deshalb anhand allgemeiner Kriterien, wie zum Beispiel der Lage, der Verkehrsanbindung sowie möglicher Immissionsquellen.

Aus der Konstellation der o.g. Betriebe ergeben sich im Gemeindegebiet Bresegard insgesamt acht Potentialgebiete zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Bioenergieanlagen oder Tierhaltungsbetriebe. In Kapitel 2.3 sowie 2.4 werden diese Standorte näher untersucht.

2.2 Problemstellung

Die jeweilige Privilegierung der neu errichteten Anlagen mit der bisher fehlenden Einflussmöglichkeit der Gemeinde hat zu einer Kumulation von Biogasanlagen und Tierhaltungen geführt, die den Ort Bresegard regelrecht „umzingeln“. Die Folgen einer Fortsetzung dieser Entwicklung sind schwerwiegend und gefährden die ausgewogene Entwicklung und Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Bresegard bei Picher. Die Belastungen durch die Biogasanlagen und die Tierhaltungen ähneln sich. Im Weiteren findet eine Betrachtung der Bioenergieanlagen sowie der Tierhaltungsbetriebe hin-

sichtlich ihrer Emissionen statt. Die direkten Hauptbelastungen der Einwohner durch die Agraranlagen sind Verkehr, Lärm und Gerüche:

Verkehr

Durch die großen Fahrzeuge und die häufigen Verkehrsströme, der über das Gemeindegebiet verteilten Anlagen, entstehen erhebliche Störungen und Belastungen in Form von Lärm und Erschütterungen durch die oft sehr großen und schweren Fahrzeuge. Die Störungen erreichen teils unerträgliche Ausmaße, insbesondere in den Zeiten der Ernte und Anlieferung des Gärgutes und beim Ausbringen der Gärreste, nicht selten rund um die Uhr. Mehrfach ist es dadurch bereits zu ernsthaften Konfliktsituationen zwischen Anwohnern und Fahrern bzw. Landwirten gekommen. Der die Biogasanlagen und Agrarbetriebe bedienende Verkehr führt zu Schäden und frühzeitigem Verschleiß an den Straßen.

Die häufigen Durchfahrten der schweren Fahrzeuge stellen auch eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar. Teilweise werden die erlaubten Geschwindigkeiten (30-50 km/h) ausgeschöpft oder leicht überschritten, wie frühere und aktuelle Verkehrsmessungen bestätigen. Eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf Tempo 30 auf weiteren Straßen wurde beim zuständigen Landkreis Ludwigslust-Parchim beantragt, wurde jedoch derzeit im Bereich der Landesstraße L04 und Kreisstraße K20 aus rechtlichen Gründen abgelehnt, sodass es zunächst weiterhin zu Lärmbeeinträchtigungen und Erschütterungen für die Einwohner kommt. Die Bemühungen seitens der Gemeinde werden grundsätzlich jedoch auch vom zuständigen Landkreis unterstützt.

Da die K20 keinen Fußweg hat und die Fahrweise vieler Fahrzeuge nicht situationsgerecht ist, sind insbesondere Fußgänger und ganz besonders die Kinder auf dem Schulweg Gefahren durch den Verkehr ausgesetzt. Im Dorfkern bewegen sich gehäuft Kinder und ältere Personen zu Fuß, weil sich dort das Gemeindehaus und der Generationenplatz befinden. Mit der Größe und dem schweren Gewicht der heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der dadurch bedingten erschwerten Brems- und Ausweichmöglichkeiten stellen diese eine besondere Gefahr dar. Beispielhaft sei hier erwähnt, dass das Bushaus vor wenigen Jahren durch ein solches Fahrzeug schwer beschädigt wurde. Die tiefen Fahrspuren auf den Straßenrändern stellen eine Stolper- und Sturzgefahr dar. Die gehäuften Reparaturen der Straßen und der erhöhte Pflegebedarf der Straßenränder ziehen hohe Kosten nach sich.

Innerhalb des Ortes Bresegard gibt es drei Bereiche, in denen die Höchstgeschwindigkeit bereits auf 30 km/h reduziert wurde. Dies betrifft zum einen die Bushaltestelle an der Kreuzung Hauptstraße/Schulstraße den Kurvenbereich am örtlichen Blockheizkraftwerk sowie die Häuslerreihe. Die Strecken dazwischen sind mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h befahrbar. Auf den gemeindlichen Straßen wäre eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 laut zuständigem Landkreis Ludwigslust-Parchim grundsätzlich möglich. Da es sich dabei aber nicht um Durchgangsstraßen handelt und die gemeindlichen Straßen mit Ausnahme der Häuslerreihe und des Nielser Weges unbefestigt sind, würde dies keine relevanten Vorteile bringen. Ziel führend zur Entlastung der Einwohner ist nur eine Reduktion und optimale Lenkung des Verkehrs.

Lärm

Lärm ist ein Bestandteil der negativen Auswirkungen des Verkehrs. Weiterhin werden durch den Betrieb der Agraranlagen Geräusche verursacht. Die Belastungen durch Lärm sind sehr unterschiedlich ausgeprägt und variieren saisonal. Dabei kommt es phasenweise auch zu gehäuften nächtlichen Lärmstörungen. Sie entste-

hen im Falle der Biogasanlagen vornehmlich durch die Transporte von Gärgut, Gärresten und durch den Betrieb der Anlagen, wie z.B. das Anlegen der Maismieten nahe den Anlagen. Im Falle der Tierhaltungsbetriebe entsteht Lärm vor allem durch die Verkehrsströme bei den Transporten der Tiere, des Futters, der Einstreu und des Mistes. Auch die Tiere selbst geben Geräusche von sich. Diese werden aber in der ländlichen Umgebung im Vergleich zu den Belastungen durch den Verkehr relativ gut toleriert.

Vibrationen/Erschütterungen

Durch den Durchgangsverkehr entstehen Vibrationen und Erschütterungen. Dies wird durch das hohe Gewicht von bis zu 40 Tonnen der Schleppergespanne und Lastkraftwagen verstärkt. Der gefahrenen Geschwindigkeit kommt dabei eine erhebliche Bedeutung zu. Einige Betreiber sind bemüht, durch freiwillig reduzierte Geschwindigkeiten den Anwohnern entgegenzukommen. Die Straßenverhältnisse tragen zu einer Verstärkung dieses Problems bei. Sowohl die Landesstraße L04, als auch die Kreisstraße K20 befinden sich in einem verbesserungsbedürftigen Erhaltungszustand. Planungen zur Sanierung laufen; wann diese realisiert werden, ist allerdings offen. Insbesondere Lärm und Vibrationen/Erschütterungen führen zu Stress, gesundheitlichen Folgen und Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität. Man kann auch von negativen Auswirkungen auf die Immobilienwerte ausgehen und damit verbundenen finanziellen Nachteilen für die Eigentümer. Seitens der Gemeinde wird deshalb langfristig eine Verminderung der Verkehrsströme angestrebt.

Geruchsimmissionen

Zur Ausprägung der Geruchsbelastungen ist einerseits die Lage zur Hauptwindrichtung in Bezug auf den Siedlungsbereich, andererseits der Abstand zum Siedlungsbereich ausschlaggebend. Weitere Einflussfaktoren sind die Menge der Emissionen und die Filterung oder die Abdichtung von Quellen. Gerüche sind des Öfteren wahrnehmbar, insbesondere beim Ausbringen der Gärreste, beim Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln oder aber beim Abtransport des Mistes. Die Störungen durch Gerüche und Feinstaub sind in ihrer Ausprägung wechselnd und oft nicht bewusst wahrnehmbar.

Es ist zu beachten, dass auch bei Einhaltung der Grenzwerte und Vorgaben erhebliche Störungen vorhanden sein können. Beispielhaft sei genannt, dass eine junge Familie in der Nachbarschaft des die Nahwärme speisenden Blockheizkraftwerkes aufgrund der als sehr störend empfundenen Einwirkungen von Lärm und Abgasen beim LUNG (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie) Messungen beantragte. Diese Messungen belegten das korrekte Einhalten der Grenzwerte. Dennoch belasteten die vorhandenen wahrgenommenen Immissionen und zusätzlich der an ihrem Haus vorbeifahrende Verkehr die Familie mit 2 kleinen Kindern so sehr, dass sie den Ort nach wenigen Jahren wieder verließen.

Brand- und Havariegefahren

Biogasanlagen und Tierhaltungen sind Risikofaktoren für Brände und Havarien. Die bereits jetzt vorhandene Anzahl an solchen Anlagen könnte ein erhöhtes Risiko für das Dorf darstellen. Die Freiwillige Feuerwehr führt deshalb regelmäßig Ortstermine durch. Trotz des guten Ausbildungsstandes der örtlichen Feuerwehr ist mit einer Überforderung zu rechnen, denn die über Tag mögliche Einsatzbereitschaft ist eingeschränkt und die technische Ausrüstung entspricht einer Grundausrüstung. Bis übergeordnete Feuerwehren und Hilfsmittel vor Ort eintreffen, vergeht Zeit, die unter Umständen entscheidend für das Ausmaß der entstehenden Schäden ist. Das aktuell

bestehende Risiko sollte bei den Planungen Berücksichtigung finden im Sinne einer Begrenzung der Anzahl der Anlagen und damit auf längere Sicht eine Reduktion des Risikos angestrebt werden.

Grundsätzlich ist die gemeindeeigene Feuerwehr dazu verpflichtet, den Grundschutz der Gemeinde zu sichern, weitergehende Gefahren müssen gemäß den Vorgaben des jeweiligen Genehmigungsverfahrens durch die Betreiber der Anlagen selbst abgesichert werden. Nach einer aktuellen Abfrage bei den Betreibern entsprechen die Brandschutzvorrichtungen in den geplanten Konzentrationszonen den im Rahmen der Genehmigung erteilten Anforderungen. Dazu wird u.a. bei der Biogasanlage Niels im Geltungsbereich 1 ein Brunnen mit 1 600 l/min Förderkapazität für zwei Stunden, sowie eine 30 m³ Zisterne vorgehalten. Bei der Hähnchenmastanlage im Geltungsbereich 2 befindet sich ein Löschteich mit einem Volumen von 1 050 m³ bei einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h.

Im Rahmen der laufenden Brandschutzbedarfsplanung werden alle notwendigen Informationen zusammengetragen und die Gewährleistung eines verhältnismäßigen und bedarfsgerechten Brandschutzes gemeindeübergreifend im Amtsbereich erarbeitet.

Umweltfolgen

Der Anbau von Energiepflanzen hat auch im Bereich Bresegard zu einer erheblichen Intensivierung der Landwirtschaft geführt. Brachflächen und teils ebenso Grünland sind verschwunden, was zur Freisetzung von CO₂ führt. Es ist eine merkliche Artenverarmung eingetreten. Für den Substratanbau für die Biogaserzeugung findet intensive Landwirtschaft statt. Die negativen Folgen für Flora und Fauna durch intensive Landwirtschaft sind allgemein anerkannt. Die Gewässer leiden durch Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden.

Eine gewisse Erholung findet neuerdings auf den für die Biomutterkuhhaltung zur Beweidung und den notwendigen Futteranbau genutzten Flächen statt. Die Gewässer leiden durch Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden. Im Bereich Bresegard sind die Gewässer nachweislich deutlich belastet und eutrophiert. In der gesamten Region müssen die Trinkwasserbrunnen des Wasserbeschaffungsverbandes in nächster Zeit auf tiefere Grundwasserschichten zurückgreifen, da die bisher genutzten durch anthropogene Einflüsse unbrauchbar werden.

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Die baulichen Anlagen der Agrarbetriebe und Biogasanlagen haben negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild. Laut dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher sollen landschaftlich wertvolle Räume erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Die Wohnbebauung der Gemeinde Bresegard besteht aus überwiegend ländlich geprägten Gebäuden und Einfamilienhäusern. Die Gemeinde Bresegard möchte eine geordnete und harmonische Ortsbildentwicklung erreichen. Die Ziele der Ursprungsplanung haben weiterhin einen hohen Stellenwert.

Folgen für Flora und Fauna

Als Ackerfrucht dominiert im gesamten Gemeindegebiet Mais zur Verwendung als Gärsubstrat für die Biogasanlagen, teilweise in mehrjähriger Folge und als Intensivnutzung nach der Grünernte von Winterroggen. Brach- und teils auch Grünlandflächen wurden in den letzten acht Jahren nahezu komplett in die intensive Ackernutzung überführt und gingen als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna verlo-

ren. Der intensive Ackerbau, insbesondere der Anbau der Energiepflanzen, führt zur Humusverarmung der ohnehin mageren Sandböden der Gegend.

Beschreibung der Interessenkonflikte, abwägungsrelevante Kriterien

Die Interessen der Landwirte und der Biogasanlagenbetreiber stehen in Konkurrenz mit den Bedürfnissen der Einwohner und der Umwelt. Die Bauleitplanung soll eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung verfolgen. Es ist gesetzlich vorgegeben, dass diese unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander bei der Bauleitplanung abzuwägen sind (§ 1 Abs. 7 BauGB). Private und wirtschaftliche Gewinne dürfen nicht im Übermaß zu Lasten der allgemeinen Bevölkerung und der Natur gehen. Da in den vergangenen ca. zehn Jahren die Belange der Investoren und Landwirte in Bresegard sehr gut berücksichtigt wurden, gerieten die Belange der Einwohner und der Natur in den Hintergrund. Hier gilt es, wieder in Richtung eines Gleichgewichtes in der weiteren Entwicklung zu steuern.

Im Folgenden werden die hier in der Abwägung zur Konzentrationszonenauswahl für die Errichtung von Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetrieben zum Tragen kommenden, laut BauGB in der Bauleitplanung relevanten Kriterien genannt (§ 1 Abs. 6 Nr. 1-6 BauGB):

- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Familien
- Bevölkerungsentwicklung
- Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Familien, Sport, Freizeit, Erholung
- Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge

Die Gemeinde Bresegard steht, wie viele andere Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, vor den Herausforderungen des demographischen Wandels. Die Nähe zur Natur, die Ruhe, gute Luft und die Dorfgemeinschaft sind dabei die tragenden Potentiale. Um ein attraktives Umfeld zu erhalten und zu entwickeln hat die Gemeinde viel investiert und hat z.B. ein sehr schönes Gemeindehaus ausgebaut, den Dorfplatz ästhetisch und mit viel Grün gestaltet, einen weit über Bresegard hinaus bekannten Sportplatz mit hochwertiger Bewässerungsanlage angelegt und ein hervorragend ausgestattetes Sportlerheim geschaffen sowie einen Volleyballplatz gebaut. Weiterhin hat Bresegard einen zentral gelegenen Generationenplatz errichtet, der sich mit seinen zahlreichen Geräten und den Naturelementen großer Beliebtheit erfreut. Die Gemeinde unterhält einen eigenen Jugendclub mit großzügigen Öffnungszeiten. Jugendclub, Sportverein, Rentnerclub und andere dörfliche Interessengruppen werden intensiv finanziell und personell unterstützt. Besonders Kinder und ältere Personen, die sich zu den genannten Einrichtungen begeben möchten, suchen diese über die vorhandenen Straßen auf, können Geschwindigkeiten teils unzuverlässig einschätzen und sind körperlich und geistig ggf. schlechter in der Lage zu reagieren. Gerade schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge stellen hier Gefahren dar.

In einigen Bereichen der Ortslage Bresegard ist ein sehr guter Erholungswert der Wohnlage gewährleistet, in anderen ist er dagegen verbesserungsbedürftig. An dieser Stelle soll auch erwähnt werden, dass eine günstige Bevölkerungsentwicklung nicht nur ideelle Vorteile für die Gemeinde mit sich bringt, sondern die dadurch entstehenden Einnahmen aus dem Einkommenssteueranteil die stabilsten und höchsten steuerlich generierten finanziellen Mittel der Gemeinde ausmachen. Im Vergleich da-

zu sind die Einnahmen aus Gewerbesteuer schwankend und vom Absolutbetrag her geringer.

Am nordöstlichen Ortsrand liegt der Friedhof mit der Kapelle. Als Ort der Ruhe, Würde und des Andenkens sollte das Umfeld möglichst frei von Geräuschen, Gerüchen und dominierenden Bauwerken sein.

Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Gemeinde Bresegard setzt sich für eine positive und harmonische Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes ein. Der wirksame Flächennutzungsplan und die Abrundungssatzung enthalten dazu mehrere Regelungen. Die Gemeinde hat die Eigenanteile bei Dorferneuerungsmaßnahmen übernommen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht die Gemeinde durch Stellungnahmen bei Neubauten die Eigentümer zu einer ortsbildförderlichen Bauweise zu bewegen.

Belange der Landschaftspflege und Landwirtschaft

Der meistens im Außenbereich stattfindende Bau der Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetriebe führt zu Bodenversiegelung und Zersiedlung der freien Landschaft. Im Produktionsprozess des Biogases und durch den Betrieb der Tierhaltungen entstehen Treibhausgase. Bei Transporten, Erntevorgängen und beim Betrieb der Anlagen werden fossile Brennstoffe verbraucht und Abgase in die Umwelt abgegeben. Die Straßen im Gemeindegebiet werden erheblich strapaziert.

Die Gemeinde weist mit zwei Biogasanlagen sowie mehreren sehr großen und mehreren kleinen Photovoltaikanlagen eine sehr hohe Präsenz von erneuerbaren Energien auf. Davon werden Teile direkt vor Ort verwendet. Die Anzahl der Tierhaltungsbetriebe ist mit fünf größeren Anlagen für die Gemeinde Bresegard ebenfalls außergewöhnlich hoch.

Die Belange der Landwirtschaft sollen grundsätzlich berücksichtigt werden. Neben der Privilegierung des Baus von Biogasanlagen und Tierhaltungsbetrieben, gelten in der Landwirtschaft noch zahlreiche andere Privilegierungen und Vergünstigungen. Durch den Betrieb von Biogasanlagen besteht für die Landwirte eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit. Die Einspeisevergütung ist für 20 Jahre garantiert, sodass es sich um ein relativ zuverlässiges finanzielles Standbein handelt. In Anbetracht der sonstigen Bedingungen in der Landwirtschaft ist dies für die Landwirte sehr positiv. Allerdings hat diese intensive Förderung nicht nur in und um Bresegard zu einem Boom von Biogasanlagen und Maisanbau geführt, mit schlimmen Auswirkungen für die Flora und Fauna. Auch die tatsächliche Energiebilanz und die tatsächlichen Auswirkungen auf den Klimawandel sind zweifelhaft. So kam es vor Kurzem zu einem Umdenken der Politik und zu einer Änderung und deutlichen Reduktion der Förderungen. Aufgrund der bestehenden Privilegierungen, die den Bau von Agraranlagen praktisch ohne Einflussmöglichkeit der Gemeinden zulassen, entstanden in Bresegard in den vergangenen ca. zehn Jahren mehrere Agrarbetriebe und zwei Biogasanlagen.

Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Das Vorhandensein von Arbeitsplätzen ist ein positiver Standortfaktor. In Bresegard selbst gibt es mehrere Arbeitsplätze in Handwerksbetrieben, Agrarbetrieben und in Selbstständigkeit. Der überwiegende Teil der arbeitenden Einwohner hat seine Arbeitsstelle jedoch in den nahe gelegenen Städten, Nachbardörfern, aber auch in weiterer Entfernung, z.B. in Hamburg. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mobilität ist groß und wird für ein erholsames Wohnumfeld von den meisten gerne in Kauf genommen. Die Ansiedlung von Betrieben bringt immer auch Belastungen für die All-

gemeinheit mit sich. Die Anzahl der erzeugten Arbeitsplätze ist im Vergleich dazu meistens gering.

2.3 Zielsetzung

Aufgrund der beschriebenen Interessenkonflikte sieht die Gemeinde Bresegard bei Picher dringenden Handlungsbedarf, um einen Einfluss auf die Genehmigung von Agraranlagen im Gemeindegebiet zu erlangen. Dieses Ziel soll durch eine als öffentlicher Belang zu berücksichtigende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erreicht werden. Die bisherigen Planungen der Agraranlagen bezogen lediglich die jeweiligen Anlagen als Einzelprojekte ein. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes findet nun eine gesamtheitliche Betrachtung des Gemeindegebietes Bresegard statt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet, innerhalb dessen eine Konzentrationszonenausweisung erfolgt. Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetriebe werden durch die Konzentrationszonenplanung räumlich gebündelt im dafür am besten geeigneten Bereich des Gemeindegebietes. Das übrige Gemeindegebiet soll in Zukunft nicht mehr mit weiteren Anlagen bebaut werden können. Um den Ort Bresegard künftig raumordnerisch und städtebaulich geordnet weiterentwickeln zu können, als Wohnort attraktiv gestalten zu können und eine ruhige, dörfliche Wohnatmosphäre zu fördern, ist die Gemeinde gefordert, Regelungen zu schaffen.

Die Gemeinde Bresegard bei Picher will mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetrieben im Gemeindegebiet vor allem unnötige Verkehrsströme vermeiden, das Orts- und Landschaftsbild schützen sowie eine ausgewogene und gerechte Flächennutzung sicherstellen.

Durch eine räumliche Konzentration der Bioenergieanlagen sowie der Tierhaltungsbetriebe können die vorhandenen infrastrukturellen Gegebenheiten genutzt und ggf. daran aufbauend ergänzt werden, um so den Grundsatz des flächensparenden Bauens zu verfolgen und eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern.

Die Ausweisung der Konzentrationszone für die Energiegewinnung durch Bioenergieanlagen und für Tierhaltungsbetriebe soll deshalb dafür sorgen, dass eine nachhaltige städtebauliche Ordnung innerhalb der Gemeinde Bresegard bei Picher vorgebracht werden kann. Es soll eine sozial gerechte Bodenverteilung gefördert werden, um den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, gerecht zu werden. Um eine ruhige, dörfliche Wohnatmosphäre zu gewährleisten, erscheint es daher sehr sinnvoll, Konzentrationszonen für die Bioenergiegewinnung sowie für Tierhaltungsbetriebe auszuweisen. Die beiden ausgewählten Konzentrationszonen liegen weit genug entfernt von der nächsten Wohnbevölkerung, sodass in Zukunft kaum Spannungen zwischen den Betreibern und der Dorfbevölkerung zu erwarten wären und eine sozialgerechte Bodenverteilung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gewährleistet werden kann.

Als weiteres wichtiges Ziel soll auch die vorhandene typische Landschaft geschützt werden. Durch die Ausweisung der Konzentrationszonen für Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetriebe kann eine Zersiedelung der Landschaft begrenzt werden, indem künftig nur diese Flächen für Anlagen zur Verfügung steht. Laut dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher sollen landschaftlich wertvol-

le Räume erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Diesem Grundsatz wird also mit der Ausweisung von Konzentrationszonen entsprochen.

Minimierung der Immissionen im Ortsteil Bresegard durch die Konzentration der Infrastrukturanlagen:

Verkehrliche Anbindung

Die bisher vorhandenen Bioenergieanlagen liegen zum einen ganz im Westen des Gemeindegebietes und zum anderen im Osten des Ortes Bresegard. Zudem befinden sich die Tierhaltungsbetriebe im Norden, Osten und Südwesten des Ortes. Dadurch kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen innerhalb von Bresegard, vor allem während der Maisernte zwischen August und Oktober, wenn der Mais angeliefert wird, in regelmäßigen Abständen beim Ausfahren der Gärreste sowie beim Lieferverkehr der Tierhalter.

Es wäre sinnvoll, die vorhandenen Zufahrtswege zu nutzen. Die Ausweisung der Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen im Westen des Gemeindegebietes bietet den Vorteil, dass die Anlieferung der Rohstoffe nicht durch den Ortsteil Bresegard erfolgen muss, sondern über eine direkte Anbindung der Kreisstraße K20 an die Bundesstraße B5 angefahren werden kann. Die Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben verfügt über eine direkte Anbindung an die Landesstraße L04. Diese verläuft zwar auch durch Teile des Ortes Bresegard, kleinere Gemeindestraßen könnten jedoch von den großen und schweren Fahrzeugen verschont bleiben. Nur der von Osten und Süden kommende Teil des anlagenbedingten Verkehrs muss die Ortslage durchfahren, der von Westen kommende Verkehr biegt vor der Ortslage Bresegard zur Anlage ab.

Einhergehend mit der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ergibt sich auch eine Minimierung der Immissionen im Vergleich zu einer ungesteuerten Errichtung künftiger Anlagen in anderen Bereichen des Ortes Bresegard. Die Ortslage Niels liegt direkt an der Kreisstraße K20, sodass die Anlieferung der Gärstoffe direkt und nicht durch den Ort Bresegard erfolgen kann. Die gewählte Konzentrationszone für Tierhaltungsbetriebe liegt an der Landesstraße L04, sodass der Lieferverkehr ebenfalls ohne weitere Belastungen des Ortes Bresegard möglich ist. Dadurch kann die Verkehrsbelastung innerhalb des Ortes langfristig reduziert werden.

Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen für Bioenergieanlagen sowie Tierhaltungsbetrieben kann dies gezielt gesteuert werden, um die Dorfstraßen künftig von diesem Verkehrsaufkommen freizuhalten und die Belastung der Einwohner auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Anschluss an vorhandenes Wärmenetz

Als weiterer positiver Punkt spricht für die Konzentrationszone für Bioenergieanlagen im Bereich Niels die vorhandene Gasleitung zum Blockheizkraftwerk im Südwesten des Ortes Bresegard. Dieses versorgt etwa 40 Häuser sowie Betriebe innerhalb des Ortes mit Wärme. Der erzeugte Strom wird in das Stromnetz der WEMAG AG (Betreiber) eingespeist. Laut der WEMAG AG kann das vorhandene Nahwärmenetz nicht sinnvoll erweitert werden. Lediglich der weitere Anschluss von Grundstücken entlang der verlegten Leitungen ist möglich. Neben dem Blockheizkraftwerk befindet sich zudem eine kleinere Pelletheizanlage, die zur Absicherung der Spitzenverbrauchszeiten oder Störungen/Engpässen des Biogasbetriebes dient und notfalls das Nahwärmenetz aufrechterhalten kann. Die volle Ausnutzung der Wärme konnte bisher nicht erreicht werden, sodass im Sommer über 80 Prozent und im Winter etwa 20

Prozent der Wärme an die Umwelt abgegeben werden, verloren gehen und somit das lokale Klima belasten. Laut WEMAG AG kann die vorhandene Wärmeleitung nicht erweitert werden. Dies bedeutet, dass die Grundstücke entlang der Trasse auch weiterhin an das Netz angeschlossen werden können, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Allerdings kann die Hauptleitung nicht mehr in andere Bereiche verlängert werden.

Dadurch ergibt sich für den Ort Bresegard, dass ein weiterer Ausbau mit Bioenergieanlagen für die Produktion von Wärme grundsätzlich nicht benötigt wird bzw. bereits jetzt eine vollständige Wärmeleistung in Bresegard gewährleistet werden kann. Die Gemeinde Bresegard bei Picher ist demnach bereits jetzt mit ausreichend Bioenergie versorgt. Die weitere Errichtung von Biogasanlagen würde dem Ort und der Gemeinde nicht mehr nutzen.

Geruchsimmissionen

Zwar gibt es keine gesetzlich festgeschriebenen **Abstandswerte zur vorhandenen Wohnbebauung**. Allerdings müssen bei der Errichtung neuer Anlagen bestimmte Abstandswerte eingehalten werden. Im ursprünglichen Flächennutzungsplan wurde von etwa **250 bis 300 m** Abstand zur nächsten Wohnbebauung ausgegangen. In anderen bundesweit durchgeführten Konzentrationszonenplanungen werden sogar Vorsorgeabstände von bis zu 600 m für Wohn- und Mischgebiete, 400 m für Dorf- und Gewerbegebiete und 150 m für Einzelhäuser angesetzt. Die Ausweisung der Konzentrationszonen für Bioenergieanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe könnte künftig garantieren, dass diese Abstände eingehalten werden. Zudem wurde bereits im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 eine Erweiterung der zwei landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Ortes Bresegard ausgeschlossen. „Die Stallanlagen und Anlagen der Landwirtschaft genießen Bestandsschutz. Beide Standorte liegen aber in unmittelbarer Nähe oder angrenzend an der vorhandenen Wohnbebauung. [...] Die Standorte sollten deshalb langfristig nicht verfestigt werden. Bei notwendigen Erweiterungen wäre deshalb ein Ersatzstandort zu wählen“ (F-Plan 2001, S. 14).

Ein weiterer wichtiger Aspekt in Bezug auf die Geruchsimmissionen ist die Windrichtung. Die Messstation Schwerin ermittelt Winddaten, aus denen geschlossen werden kann, dass die primären Windrichtungen West bis Südwest sind. Die Windrichtung Nord stellt das Minimum dar. Der Standort in Niels würde sich, auch aufgrund seiner Entfernung zum Ort Bresegard, als günstig für die Konzentrationszone der Bioenergieanlagen erweisen. Der Standort am östlichen Gemeinderand bietet sich als Konzentrationszone für Tierhaltungsbetriebe somit ebenfalls an.

2.4 Ausgewählte Konzentrationszonen

2.4.1 Geltungsbereich 1: Bioenergieanlagen

Als am besten geeignetes Potentialgebiet für die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen ergab sich durch die Abwägung verschiedenster Aspekte das bereits vorhandene Sondergebiet „Biogas-Agrarzentrum Niels 1“. In der Biogasanlage, der Pelletier- und Trocknungsanlage und dem zugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb sind 4 Arbeitnehmer aus Bresegard und Umgebung beschäftigt. Durch die Ausweisung der Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen im Außenbereich am westlichen Rand des Gemeindegebietes im Ortsteil Niels will die Gemeinde Bresegard bei Picher vermeidbare Verkehrsströme von der Ortslage abwenden, das Orts- und Landschaftsbild schützen und positiv entwickeln sowie eine ausgewogene und sozial gerechte Flächennutzung för-

dern. Die Gemeinde Bresegard möchte dadurch den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gerecht werden.

Durch die Verwendung eines bereits vorhandenen Gebietes entstehen keine weitere Zersiedlung, keine zusätzliche Bodenversiegelung, kein zusätzlicher Flächenverbrauch und keine zusätzlichen negativen Umwelteinflüsse.

Der Geltungsbereich 1 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird, entsprechend der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen. Dieses erhält im Rahmen der 2. Änderung die Zweckbestimmung „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“. Der Geltungsbereich 1 befindet sich im Westen des Gemeindegebietes im Bereich Niels und hat eine Größe von etwa einem Hektar.

Auf der Fläche befindet sich derzeit eine 1,0 MW Biogasanlage in Kombination mit einer Pelletier- und Trocknungsanlage. Das produzierte Biogas wird in ein Blockheizkraftwerk geleitet, womit die beiden weiteren Anlagen betrieben werden. Das zugehörige offene Gärrestlager erstreckt sich auf 6 700 m². Für den Anbau der zu vergärenden Pflanzen werden ca. 500 Hektar Acker beansprucht. In Bezug auf die Gemeindefläche von 16,5 km² steht der Energieerzeugung aus Biomasse hiermit eine angemessene Fläche zur Verfügung (substantieller Raum). Künftig soll dieser Bereich als Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Im Bereich dieser Konzentrationszone besteht die Möglichkeit einer Ergänzung der vorhandenen infrastrukturellen und technischen Einrichtungen weiter fort.



Abb. 2: Geltungsbereich 1 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. © GeoBasis DE/M-V 2018

Die vorhandene Anlage innerhalb der ausgewählten Konzentrationszone zeichnet sich aus durch folgende positive Aspekte:

Sowohl für die zunächst privilegierte Anlage von 0,5 MW im Ortsteil Niels als auch für die dann erweiterte 1 MW-Anlage besteht ein Wärmekonzept, im Bereich des ersten Blockheizkraftwerkes für die Pelletieranlage und im Bereich des zweiten Blockheizkraftwerkes durch die Abgabe von Wärme an das Nahwärmenetz der WEMAG AG. Die Nutzung der Nahwärme ist eine preisgünstige Variante des Heizens und der Warmwasserbereitung auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, für deren Gewinnung jedoch fossile Treibstoffe verbraucht werden. Durch den einfachen Anschluss an das Wärmenetz entfallen für die Einwohner außerdem die Kosten für die Neuanschaffung von Heizanlagen. Nach Angaben der WEMAG AG ist die Ortslage Bresegard vollständig durch das vorhandene Nahwärmenetzwerk versorgt. Es sind noch genügend Kapazitäten vorhanden, die noch nicht angeschlossenen Haushalte zu versorgen. Die Ausbau-Ortsteile und der Lange Jammer sind nicht an das Nahwärmenetz angeschlossen. Um diese Ortsteile ebenfalls mit Nahwärme zu versorgen, müssten dort aufgrund der weiten Distanzen weitere separate Blockheizkraftwerke errichtet werden, was weder wegen der dadurch entstehenden negativen Umgebungsauswirkungen noch bei der geringen Anzahl der jeweiligen Anschlüsse sinnvoll erscheint. Die aktuelle Versorgung der Ortslage Bresegard mit Nahwärme ist vollständig und sicher gegeben. Eine zusätzliche Nahwärmeversorgung, z.B. durch eine weitere Bioenergieanlage, ist nicht notwendig und nicht sinnvoll. Zumal bereits jetzt die Wärmenutzung bei Weitem nicht vollständig erfolgt. Da das Blockheizkraftwerk zur Umwandlung des Biogases in Strom kontinuierlich mit konstanter, betriebswirtschaftlich optimierter Leistung läuft, werden im Sommer ca. 80 % und im Winter ca. 20 % der Wärme als Abfallprodukt über ein Ventilationssystem in die Umgebung abgegeben. Energie geht verloren und das lokale Klima wird belastet. Im Vergleich zu anderen Biogasanlagen ist die Wärmenutzung dennoch als gelungen zu betrachten. Die Biogasanlage mit ihren zwei leistungsstarken Blockheizkraftwerken leistet einen lokalen (Eigenverbrauch) sowie einen überörtlichen Beitrag zur Stromversorgung aus regenerativen Energien. Die Verwendung als Eigenverbrauch entspricht der Vorgabe der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie.

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Erweiterung der Biogasanlage in Niels fand eine Beurteilung und Bewertung der Geräuschbelastung nach TA Lärm statt. Im schalltechnischen Gutachten wurde festgestellt, dass die „schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden“ und sogar unter den entsprechenden Orientierungswerten liegen. Ein Geruchsmissionsgutachten vom April 2011 stellte fest, dass es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen an den angrenzend gelegenen Wohnhäusern im Ortsteil Niels und im Ort Bresegard kommt. In Bresegard sind die zu erwartenden Geruchseinwirkungen durch den großen Abstand der Anlage zur Wohnsiedlung im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern (GIRL M-V) sogar irrelevant. Da sich durch die aktuellen Planungen keine Veränderungen der vorhandenen Biogasanlage ergeben, ist davon auszugehen, dass diese Gutachten auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans fortgelten.

Der Anlagenkomplex aus Biogasanlage, Blockheizkraftwerk und Pelletieranlage hat eine verkehrsgünstige Anbindung über die Kreisstraßen K21 und K20 an die Bundesstraße B5 und von dort zu den Autobahnen A14 und A24. Eine Anfahrt der Anlage ist ohne Durchfahrt der Ortslage Bresegard möglich.

Durch die Auswahl einer bestehenden Biogasanlage als Konzentrationszone finden kein zusätzlicher Flächenverbrauch und keine fortschreitende Zersiedlung der Land-

schaft statt. Durch die Ausweisung als alleinige Konzentrationszone werden das Landschafts- und das Ortsbild dauerhaft geschützt.

Ungünstig ist die Verwendung von Energiepflanzen als hauptsächliches Gärgut dieser Anlage. Hier wäre eine Umstellung auf z.B. Gülle, Festmist, Grünschnitt wünschenswert.

Ausschluss alternativer Potentialflächen

Zur Prüfung anderer Lösungsmöglichkeiten sind die in Kapitel 2.1 genannten anderen Potentialflächen, nämlich die zweite bestehende Bioenergieanlage und die Standorte der Tierhaltungsbetriebe in Betracht zu ziehen und die verschiedenen Belange der Investoren und der Allgemeinheit gerecht gegeneinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB können Biogasanlagen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben als privilegierte Anlagen errichtet werden. Pro Betrieb ist genau eine Anlage zulässig. Aktueller Bestand auf dem Gemeindegebiet Bresegard sind eine Biogasanlage mit 0,5 MW elektrischer Leistung in nordöstlicher Lage am Ortsrand und die als Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen ausgewählte Biogasanlage mit einem Megawatt elektrischer Leistung im Bereich Niels (s. Abb. 1). Zusätzlich dazu liegt ein formloser Antrag für eine gewerbliche Umnutzung der vorhandenen östlich gelegenen 0,5 MW-Anlage bzw. den Neubau eines Gärrestbehälters zu der vorhandenen 0,5 MW-Anlage vor. Als weitere zusätzliche potentielle Standorte kommen ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb im Bereich Niels sowie vier als eigenständige Betriebsstätten geführte Biogeflügelmastbetriebe verteilt im Nordosten des Gemeindegebietes in Betracht. Aktuelle Absichten der Betriebe sind der Gemeinde nicht bekannt. Im Folgenden werden verschiedene Aspekte der o.g. Anlagen abgewogen und die Gründe, die zu einem Ausschluss der genannten alternativen Potentialflächen für Bioenergieanlagen führten, dargelegt:

- Vorhandene 0,5 MW-Anlage zur Bioenergiegewinnung in nordöstlicher Ortsrandlage:

Der an- und abfahrende Verkehr verläuft zu einem ganz überwiegenden Teil durch die Ortslage Bresegard über die Kreisstraße K20 und die Landesstraße L04, welche beidseits mit Einfamilienhäusern bebaut sind. Hier bestehen erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlieger durch mit dem Betrieb der Anlage und dem verursachten Verkehr verbundene Immissionen von Lärm und Erschütterungen. Die Anlage verfügt über kein Wärmekonzept. Da die Wärmeversorgung der Ortslage Bresegard durch das vorhandene Nahwärmenetz gewährleistet ist, ist zur Versorgung des Ortes keine weitere Einspeisung der Wärme in das Nahwärmenetz sinnvoll. Für eine Wärmenutzung müsste deshalb eine weitere Abnehmeranlage errichtet werden, die zu zusätzlichen Belastungen, Ausgleichsbedarf und Versiegelungen führen würde. Die Anlage unterliegt dem Bestandsschutz und kann auch ohne Aufnahme in eine Konzentrationszone weiter betrieben werden, sodass wirtschaftliche Aspekte nicht eingeschränkt werden und der dort vorhandene Arbeitsplatz erhalten bleibt. Auf lange Sicht wird der Siedlungsbereich aber die notwendige Entlastung erfahren. Aufgrund dieser Ausführungen ist die vorhandene Anlage als Konzentrationszone ungeeignet.

- Biomutterkuhhaltung am östlichen Ortsrand:

Im wirksamen Flächennutzungsplan von 2001 wird eine Erweiterung der zwei damaligen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Ortes Bresegard ausgeschlossen: „Die Stallanlagen und Anlagen der Landwirtschaft genießen Bestandsschutz. Beide Standorte liegen aber in unmittelbarer Nähe oder angrenzend an der vorhandenen Wohnbebauung. (...) Die Standorte sollten deshalb langfristig nicht verfestigt werden“ (F-Plan 2001, S.14).

An diesem Standort läge ein erheblich geringerer Abstand zur Wohnbebauung in Hauptwindrichtung Westen vor im Vergleich zu der Bioenergieanlage im Ortsteil Niels. Sowohl Lärm als auch Gerüche wirken sich durch den geringen Abstand viel mehr aus, als bei der in gleicher Windrichtung gelegenen Anlage im Bereich Niels. Auch wenn der Lärm und andere Störungsfaktoren im erlaubten Bereich liegen, entstehen Belastungen für die Anlieger.

Gerade in der Straße Häuslerreihe, die direkt an das Betriebsgelände der Agrargenossenschaft angrenzt, ist durch die Lage zwischen Grünflächen und durch die Verkehrsführung der Gemeindestraße im Bypass zur Kreis- und Landesstraße ein eher ruhiger und attraktiver Wohnbereich mit hohem Erholungswert gegeben, der erhalten werden soll. Durch unmittelbare Nähe zur freien Landschaft einerseits und andererseits den kurzen Weg über eine unbefestigte Gemeindestraße in die Dorfmitte mit dem Gemeindehaus, dem Dorfplatz und dem Generationenplatz bestehen hier auch gute Naherholungsmöglichkeiten und sichere Wege für Radfahrer und Fußgänger.

Darum ist die Anlage als Konzentrationszone ungeeignet.

- Biogeflügelmastbetriebe:

Derzeit sind der Gemeinde keine Absichten der Geflügelmastbetreiber bekannt, dass ein Ausbau mit Bioenergiegewinnung geplant ist. Daher können diese Flächen für die Betrachtung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen, ähnlich wie eine gänzlich neue Fläche, ausgeschlossen werden.

Die Ausweisung einer neuen Fläche erscheint wenig sinnvoll, da so weitere Anlagen in das Gemeindegebiet gezogen würden, die das Landschaftsbild weiter schädigen und zudem die bereits vorhandenen Biogasanlagen dadurch benachteiligen würden.

2.4.2 Geltungsbereich 2: Tierhaltungsbetriebe

Als am besten geeignetes Potentialgebiet für die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben ergab sich durch die Abwägung verschiedenster Aspekte die bereits vorhandene Bio Hähnchenmast Bresegard GmbH nordöstlich der Ortslage Bresegard. Die Biohähnchenmast Bresegard betreibt eine Hähnchenmast mit eigener Aufzucht. In der Anlage befinden sich etwa 14 000 Tiere in der Aufzucht sowie weitere ca. 19 000 Tiere in Mast. In dem Betrieb sind eine Vollzeit- sowie eine Teilzeitkraft beschäftigt.

Der Geltungsbereich 2 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen. Dieses erhält die Zweckbestimmung „Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben“. Der Geltungsbereich 2 befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes und hat eine Größe von

etwa 9,5 Hektar. Künftig soll dieser Bereich als Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

Die hier ausgewählte Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben beinhaltet das Betriebsgelände der Biohähnchenmast Bresegard GmbH. Hier befinden sich zwei Aufzuchtställe sowie ein Maststall für insgesamt ca. 33 000 Tiere. Des Weiteren besteht der Betrieb aus einem Futtersilo, einem Gastank sowie Auslaufflächen mit Wassergruben für die Tiere. Auf den Dächern der Ställe wurden Photovoltaikanlagen installiert. Die Energie wird komplett ins Netz eingespeist.

Wie bereits beschrieben, wurden die Tierhaltungsbetreiber im Vorfeld der Entwurfsplanung in Form eines Fragebogens beteiligt. Aus den Antwortschreiben ging hervor, dass derzeit keine weiteren Entwicklungen hinsichtlich eines Ausbaus oder Energiegewinnung geplant seien.

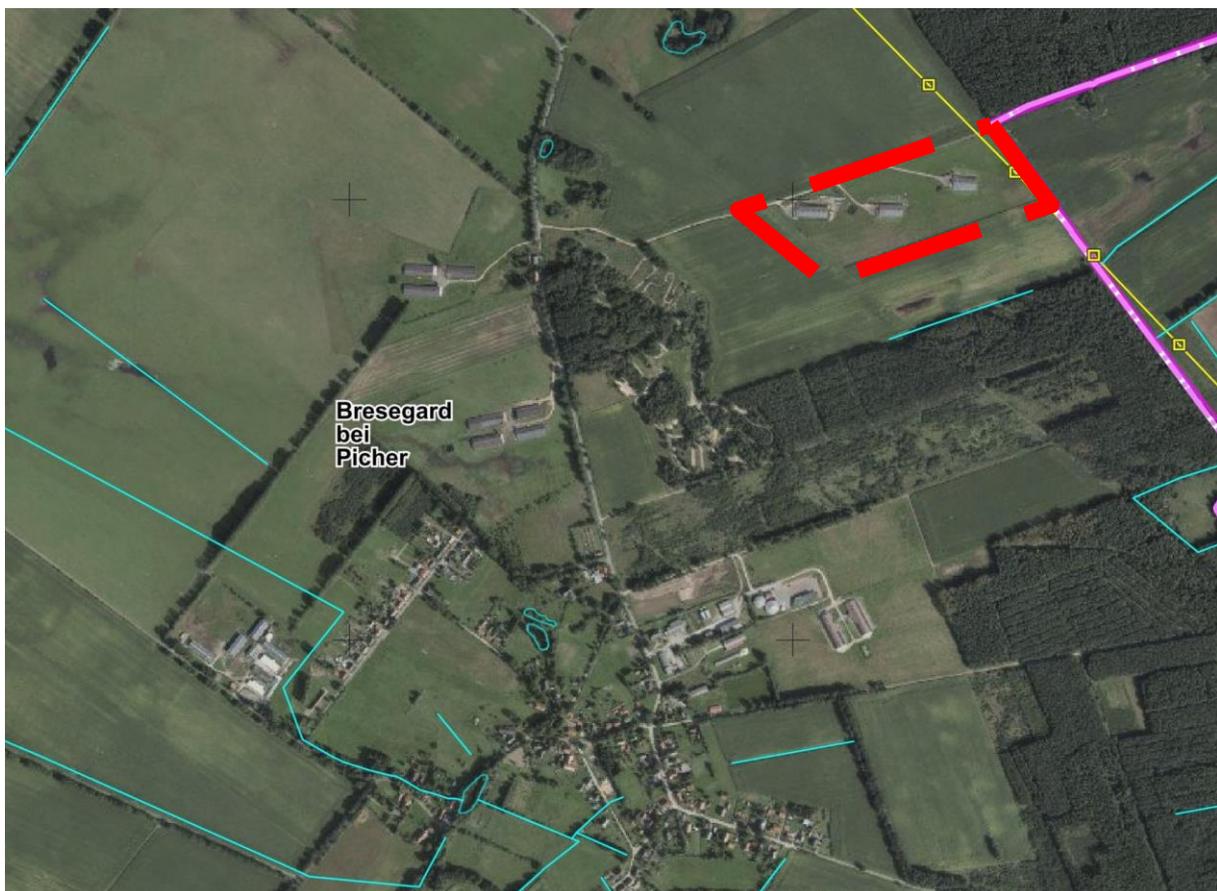


Abb. 3: Geltungsbereich 2 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. © GeoBasis DE/M-V 2018

Für die Lage am nordöstlichen Gemeinderand spricht vor allem die Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung. Das nächstgelegene Einzelwohnhaus ist rund 600 m entfernt und die nächste geschlossene Wohnbebauung ist etwa einen Kilometer von der Anlage entfernt. Daher kann bei dieser Anlage davon ausgegangen werden, dass am ehesten eine Verträglichkeit mit der Wohnbevölkerung Bresegards gegeben ist. Ein weiterer wichtiger Faktor, der sich durch die Lage im Nordosten ergibt, ist die vorherrschende Windrichtung. Die ermittelten Winddaten der Messstation Schwerin zeigen deutlich, dass die primären Windrichtungen West bis Südwest sind, die Windrichtung Nord stellt das Minimum dar. Der Standort am nordöstlichen Gemeinderand bietet sich als Konzentrationszone für Tierhaltungsbetriebe somit ebenfalls an, da die Gerüche der Anlage nicht in den Ort Bresegard ziehen.

Ein weiterer Vorteil ist die verkehrliche Anbindung, die über eine private Zufahrt an die Landesstraße L04 anbindet. Dadurch kann die Anlage zum Beispiel aus Richtung Norden und ohne Ortsdurchfahrt angefahren werden. Als Entwicklungsperspektive könnte die bisher unbefestigte Zufahrt ggf. bedarfsgerecht ausgebaut werden, um mögliche weitere Entwicklungen innerhalb der Konzentrationszone zu gewährleisten. Ein Ausbau der Anlage ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.

Durch die Auswahl eines bestehenden Tiermastbetriebes als Konzentrationszone finden bis auf Weiteres kein zusätzlicher Flächenverbrauch und keine fortschreitende Zersiedlung der Landschaft statt. Mit der Genehmigung der Anlage wurde bereits weit in den Außenbereich eingegriffen und eine Zersiedlung zumindest teilweise begünstigt. Durch die Ausweisung als alleinige Konzentrationszone können das Landschafts- und das Ortsbild allerdings dauerhaft geschützt werden, indem im restlichen Gemeindegebiet keine weitere Zerschneidung des Außenbereiches stattfinden kann und somit die erhaltenswerten landschaftlichen Freiräume angemessen geschützt werden.

Ausschluss alternativer Potentialflächen

Zur Prüfung anderer Lösungsmöglichkeiten sind die in Kapitel 2.1 genannten anderen Potentialflächen, die vier weiteren bestehenden Tierhaltungsbetriebe in Betracht zu ziehen und die verschiedenen Belange der Investoren und der Allgemeinheit gerecht gegeneinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können bauliche Anlagen, die zur Tierhaltung, aber keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen als privilegierte Anlagen errichtet werden. Pro Betrieb gibt es je nach Art der Haltung und Tierart bestimmte Kenngrößen für eine Privilegierung. Aktueller Bestand an Tierhaltungsbetrieben auf dem Gemeindegebiet Bresegard sind eine Biomutterkuhhaltung, zwei Bioputenmastbetriebe, ein Biohähnchenmastbetrieb sowie der als Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben ausgewählte Biohähnchenmastbetrieb mit Aufzucht. Als weitere zusätzliche potentielle Standorte kommen zwei landwirtschaftliche Betriebe im Bereich Niels in Betracht, die aufgrund ihrer geringen Größe für die Ausweisung als Konzentrationszone ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden verschiedene Aspekte der o.g. Anlagen abgewogen und die Gründe, die zu einem Ausschluss der genannten alternativen Potentialflächen für Tierhaltungsbetriebe führten, dargelegt:

- Biomutterkuhhaltung:

Die Biomutterkuhhaltung grenzt direkt westlich an die Ortslage Bresegard an. Die nächste Wohnbebauung liegt keine 100 m entfernt. Im wirksamen Flächennutzungsplan von 2001 wird eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen: „Die Stallanlagen und Anlagen der Landwirtschaft genießen Bestandsschutz. Beide Standorte liegen aber in unmittelbarer Nähe oder angrenzend an der vorhandenen Wohnbebauung. (...) Die Standorte sollten deshalb langfristig nicht verfestigt werden“ (F-Plan 2001, S.14).

Eine Ausweisung der Konzentrationszone in diesem Bereich würde enorme negative Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnhäuser mit sich bringen, weshalb die Anlage auch künftig nicht erweitert bzw. ausgebaut werden sollte, sondern weiterhin dem Bestandsschutz unterliegt.

- Biohühnerhaltung im Osten Bresegards:

Die Biohühnerhaltung im Osten der Ortslage befindet sich unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich Bresegards. Die nächste Wohnbebauung liegt nur etwa 350 m von den Mastställen entfernt. Die Zufahrt der Anlage liegt rela-

tiv zentral im Ort, sodass durch die Verkehrsflüsse der Anlage grundsätzlich auch Anwohner betroffen sind. Zudem kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Geruchsbelästigungen durch die Nähe der Anlage zum Ort.

- Bioputenhaltungen:

Die beiden Bioputenmastanlagen befinden sich nördlich der Ortslage Bresegard und grenzen mit ihren Außenflächen direkt an bewohnte Gebiete sowie den Friedhof an. Zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und dem südlichsten Stall liegen keine 200 m Entfernung. Der Friedhof von Bresegard ist ebenfalls nur knapp 130 m von den Ställen entfernt und das nächste Einzelhaus befindet sich östlich der nördlich gelegenen Anlage in einer Entfernung von etwa 130 m. Die zuvor genannten Vorsorgeabstände anderer Fachplanungen zum Thema Konzentrationszonen werden somit unterschritten, weshalb diese Anlagen aus Sicht der Gemeinde nicht für die Konzentrationszone geeignet erscheinen.

Allen hier ansässigen Biogeflügelhaltungen ist gemeinsam, dass der Ankauf und Verkauf der Tiere sowie der Futtererwerb und die Mistentsorgung durch Kooperationsverträge mit anderen, nicht in der näheren Umgebung liegenden Betrieben erfolgt. Küken werden angeliefert und schlachtreife Tiere abtransportiert. Die Transportwege dafür sind überregional. Unter ökologischen Aspekten wäre es wünschenswert, wenn in Zukunft kürzere Distanzen und weniger Fahrten für die Transporte der Tiere, des Futters und des Mistes anfallen würden.

Die Ausweisung einer neuen Fläche erscheint nicht sinnvoll, da so weitere Anlagen in das Gemeindegebiet gezogen würden, die das Landschaftsbild weiter schädigen und zudem die bereits vorhandenen Tierhaltungsbetriebe dadurch benachteiligt würden.

3 Immissionsschutz

Aufgabe der Bauleitplanung im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, auf die Problematik, der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen bzw. von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen einzugehen und diese nach Möglichkeit zu lösen. In den Fällen, in denen eine abschließende Lösung erst nach Vorliegen konkreter Bebauungsplanentwürfe möglich ist (Abstände zur Emissionsquelle, Änderungen der Emissionsquelle u.a.), ist im Flächennutzungsplan bereits auf mögliche Konflikte hinzuweisen.

Die neu dargestellten Konzentrationszonen zur maßgeblichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetrieben befinden sich zum einen im Bereich der Biogasanlage in Niels im Westen der Gemeinde und zum anderen im Bereich eines Biogeflügelmastbetriebes im Osten der Gemeinde. Dadurch soll erreicht werden, dass die Wohnbevölkerung im Hauptort Bresegard keinen weiteren Immissionen ausgesetzt wird.

Das Sondergebiet „Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ war Bestandteil der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bresegard. Hier wurde bereits mit der Thematik der Bioenergieanlagen gearbeitet und die Emissions- und Immissionsprognosen berücksichtigt. Zusätzlich zu einer Biogasanlage befindet sich an diesem Standort eine Pelletier- und Trocknungsanlage, welche im schalltechnischen

Gutachten ebenso berücksichtigt wurde. Aufgrund der Lage der Konzentrationszone für Bioenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass diese Gutachten auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans fortgelten.

Die Beurteilung und Wertung der Geräuschbelastung erfolgte nach der TA Lärm und im schalltechnischen Gutachten wurde festgestellt, dass die „schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden“, sogar unter den entsprechenden Orientierungswerten liegen.

Auch das Geruchsimmissionsgutachten vom April 2011 stellte fest, dass es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen an den angrenzend gelegenen Wohnhäusern in Niels sowie im Ort Bresegard kommt. In Bresegard sind die zu erwartenden Geruchseinwirkungen, aufgrund der Entfernung zum Plangebiet, im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern (GIRL M-V) sogar irrelevant.

Die Bio Hähnchenmast Bresegard GmbH wurde im Jahr 2010 vom damaligen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Schwerin (heute StALU WM) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich genehmigt. Die Immissionsschutzgutachten liegen dem StALU WM vor und halten laut Auskunft vom 08.05.2018 alle Richtwerte ein. Das Geruchsgutachten entspricht den Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern (GIRL M-V).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen künftigen Ausbau der Anlagen ggf. neue Gutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anzufertigen sind.

4 Planungsvorgaben und Hinweise

4.1 Bau- und Bodendenkmale

Bodendenkmale

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine große Anzahl an Bodendenkmalen. Sie sind Zeugnisse der Besiedelung dieser Landschaft seit dem Ende der Eiszeit. Die Bodendenkmale, die im Boden und in den Gewässern anzutreffen sind, zeugen u.a. von ehemaligen Handelsplätzen, Siedlungen, Befestigungsanlagen, Bestattungsplätzen und Kultorten.

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden angrenzend und in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches 1 Bodendenkmale (BD) festgestellt. Diese werden nachrichtlich übernommen.

Die Bodendenkmale befinden sich im nördlichen Zuwegungsbereich zur Biogasanlage und auf der privaten ausgebauten Erschließungsfläche. Darüber hinaus befinden sich drei weitere Bodendenkmale an der östlichen Grenze des SO-Gebietes.

Hinweis

Da jedoch jederzeit archäologische Fundstellen und Funde im Rahmen von Erdarbeiten entdeckt werden können, sind folgende bodendenkmalpflegerische Hinweise beim Vorhaben zu beachten:

Wenn während Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich die untere Denkmalenschutzbehörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von

Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.2 Altlastenverdachtsflächen

Auf den Flächen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Werden dennoch bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird hingewiesen.

5 Erschließung, Planungskosten

Die Erschließung aller ausgewiesenen bzw. geänderten Bauflächen sowie deren Ver- und Entsorgung ist gesichert. Sie erfolgt entsprechend den o.g. Erläuterungen bzw. entsprechend den Angaben in den Bebauungsplänen, Genehmigungsanträgen oder entsprechend den Angaben im Erläuterungsbericht des wirksamen Flächennutzungsplanes i.d.F. der 1. Änderung.

Die Planungskosten für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bresegard trägt die Gemeinde Bresegard bei Picher.

Teil 2 - Umweltbericht

1 Einleitung

Entsprechend des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) ist für alle Flächennutzungsplanänderungen bzw. -aufstellungen, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet wurden ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Flächennutzungsplan öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) mit ihren Wechselwirkungen geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Änderung bzw. Änderungen des Flächennutzungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von beabsichtigten Neuausweisungen umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

1.1 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes - Planungsanlass

Seit der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Erarbeitung der ersten Änderung wurde in der Gemeinde Bresegard bei Picher insbesondere die Erweiterung der Flächen für die Bioenergiegewinnung diskutiert. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung für eine Konzentrationszone zur Regelung und Steuerung der Errichtung von Bioenergieanlagen ausgesprochen. Damit einhergehend wurden, aufgrund der ähnlichen Nebenwirkungen, auch die Tierhaltungsbetriebe in die Betrachtung für die Ausweisung einer Konzentrationszone einbezogen.

Das Ziel ist vor allem die Freihaltung bislang baulich nicht oder wenig belasteter Außenbereichsflächen der Gemeinde Bresegard bei Picher von der Zersiedlung durch außenbereichsprivilegierte Bioenergieanlagen und Tierhaltungsanlagen, insbesondere zur Erhaltung der Erholungsfunktionen und der Naturpotentiale der freien und weitgehend unverbauten Landschaft.

Eine ausführliche Darstellung der städtebaulichen Inhalte und Ziele erfolgt im Teil 1 dieser Begründung in den Kapiteln 1 und 2.

Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung beschränkt sich in der Regel auf die Untersuchung der möglichen Eingriffsfolgen durch die zusätzlich vorgesehenen Nutzungen. Die Schaffung der Konzentrationszonen hat zur Folge, dass die Nutzungen auf eine Weise geregelt werden, die voraussichtlich zur Reduzierung von Eingriffen in den Naturhaushalt führen. Die Plangeltungsbereiche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind als Sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“ und „Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben“ ausgewiesen.

Der Plangeltungsbereich 1 wird begrenzt:

- im Westen und Norden von Aufforstungsflächen
- im Osten von Ackerflächen
- im Süden von Ackerflächen und von einem Wirtschaftsweg.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa einem Hektar.

Der Plangeltungsbereich 2 wird komplett von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen umgeben. Im Osten grenzt zudem die Nachbargemeinde Picher an den Geltungsbereich 2 an. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 9,5 Hektar.

Zur umfassenden Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ist es, neben der Betrachtung des Geltungsbereiches selbst, auch erforderlich Bezüge zur Umgebung herzustellen z.B. im Zusammenhang mit der Bewertung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder artenschutzrechtlicher Belange.

Mit der vorliegenden Planung erfolgen derzeit keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, daher wird auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet. Sollte es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu Änderungen kommen, sind diese selbstverständlich ggf. zu bilanzieren.

1.2 Darstellung in Fachgesetzen und Fachplänen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher:

Zur Gemeinde Bresegard bei Picher gehören der Hauptort Bresegard sowie die Ortsteile Niels, Langen Jammer sowie Bresegard-Ausbau/Hufe.

Durch die Gemeinde Bresegard bei Picher verläuft im Norden die Landesstraße L04, die von Hagenow nach Süden verläuft. Die Kreisstraße K20 verbindet Bresegard nach Westen mit Lübtheen und die K21 aus Süden mit Groß Krams. Die Bundesautobahnen A14 und A24 liegen etwa 20 Kilometer in Richtung Osten bzw. Norden entfernt. Zudem besteht über Ludwigslust eine Anbindung an den überregionalen Zugverkehr, welcher Hamburg und Berlin mit dem ICE verbindet.

Der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die Planzeichnung stellt hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald dar. Im Norden wird außerdem ein Bereich entlang der Landesstraße L04 für Wohnbauflächen dargestellt. Für den Ort Bresegard werden vor allem Wohnbauflächen, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abgebildet.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde 2011 im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ vorgenommen. Die bereits vorhandene Biogasanlage wurde zuvor als privilegierte 0,5 Megawatt Anlage betrieben und sollte auf einen Betrieb mit einer elektrischen Leistung bis zu 1,0 Megawatt erweitert werden, sodass planungsrechtlich ein Sondergebiet festgesetzt wurde.

Landschaftsplan:

Für das Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Picher liegt kein Landschaftsplan vor. Die Kriterien für die Aufstellung sind im § 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführt. Demnach sind Landschaftspläne aufzustellen sobald dies erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bresegard bei Picher wird eine im Vergleich zum Gemeindegebiet angemessene Fläche für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Bioenergieanlagen sowie Tierhaltungsbetrieben angestrebt. Dies erfolgt, um eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und somit das Landschaftsbild zu schützen. Es erfolgt kein zusätzlicher Eingriff in den Naturhaushalt. Die Gemeinde hält daher im Zusammenhang mit der hier betrachteten Änderung des Flächennutzungsplanes eine Aufstellung eines Landschaftsplanes nicht für notwendig.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg:

Gemäß § 9 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) obliegt den Regionalen Planungsverbänden die Aufstellung und Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (frühere Bezeichnung: Regionale Raumordnungsprogramme). In den Regionalplänen sind insbesondere die zentralen Orte der Nahbereichsstufe, die regionalen Achsen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mindestens für die Fachbereiche Natur und Landschaft, Tourismus, Trinkwasser- und Rohstoffsicherung auszuweisen.

Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme enthalten gemäß § 5 LPIG M-V die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat als Träger der Regionalplanung im Jahr 2004 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahre 1996 fortzuschreiben und als Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) neu aufzustellen.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 39. Sitzung am 5. Mai 2011 den Entwurf des RREP WM und den Entwurf des Umweltberichtes abschließend beschlossen. Damit wurden die Unterlagen

an die Oberste Landesplanungsbehörde zur Einleitung der Rechtsfestsetzung übergeben. Die Rechtsfestsetzung des Programms als Landesverordnung durch die Landesregierung erfolgte im August 2011.

Das Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Picher wird innerhalb des RREP WM wie folgt eingeordnet:

Die Gemeinde Bresegard bei Picher befindet sich im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesem „sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet“ (RREP WM 2011).

Das Waldvermehrungspotenzial wird mit 6-11 % im Westen und mit 12-18 % im Osten des Gemeindegebietes dargestellt.

Fast über das gesamte Gemeindegebiet sind Rohstoffvorkommen von Kiessand/Sand beschrieben. Die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze Westmecklenburgs (Kiessand, Sand und Ton) sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert und räumlich geordnet gewonnen werden (Pkt. 5.6 (1)).

Die Gemeinde ist über das regional vorhandene Straßennetz an das überregionale und großräumige Straßennetz angeschlossen.

Eine Hochspannungsleitung quert das Gemeindegebiet im Nordosten.

Entwicklungsziele werden für das Gemeindegebiet bzw. für den Plangeltungsbereich selbst im RREP WM nicht genannt.

Im Rahmen der Regionalplanung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wurde die Feldmark zwischen Bresegard, Redefin und Groß Krams, die teilweise aus dem Gemeindegebiet Bresegard besteht, intensiv als mögliches Eignungsgebiet für Windenergieanlagen diskutiert, zuletzt als Potenzialsuchgebiet im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung zum Entwurf der Fortschreibung des RREP zum Thema Energie 2016. Im Verlauf wurden drei Beschlüsse gefasst das Gebiet nicht als Windenergiegebiet auszuweisen. Diese waren begründet durch die gutachterlich festgestellte Unvereinbarkeit der Nutzung als Windenergiegebiet mit naturschutzfachlichen Belangen, insbesondere der Nutzung als Zugvogelrast- und -schlafplatz, Brutvorkommen und Lebensraum windkraftempfindlicher und geschützter Vögel und Fledermäuse. Relevant war dabei vor allem das Zugvogelvorkommen. Die anderen Konfliktpotentiale hätten zu absehbaren Problemen bei der Genehmigung geführt. Zuletzt wurde das Potentialsuchgebiet Groß Krams durch Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg als ungeeignet herausgenommen (56. Sitzung, 10.05.2017, Beschluss VV03/17).

Die Ziele der vorliegenden Planung stehen der im RREP WM genannten regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur nicht entgegen.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan/Landesinformationssystem:

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg (GLRP WM) sowie im Landesinformationssystem (LINFOS-Datenbank) werden die Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung beschrieben. Außerdem werden die wesentlichen naturräumlichen Merkmale und Erfordernisse dargelegt.

Für das Gemeindegebiet Bresegard bei Picher werden die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Die Gemeinde Bresegard bei Picher lässt sich der Landschaftszone Vorland der mecklenburgischen Seenplatte (5) zuordnen. Kleinräumig ist das Gemeindegebiet Bestandteil des südwestlichen Altmoränen- und Sandergebietetes (500).

Als heutige potentielle Vegetation (HPNV) sind hauptsächlich Flattergras-Buchenwälder sowie im Norden Waldmeister-Buchenwälder und im Süden Drahtschmielen-Buchenwälder verzeichnet. Einige wenige Bereiche im Gemeindegebiet sind auch als feuchte Ausbildungen des Flattergras-Buchenwaldes verzeichnet.

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes besitzt keine hervorzuhebende Bedeutung in Bezug auf die Schutzwürdigkeit von Arten und Lebensräumen. Nur im nordöstlichen Teil ist ein kleiner Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit dargestellt. Für den Norden des Gemeindegebietes ist die Schutzwürdigkeit des Bodens mit hoch bis sehr hoch und für den Süden des Gemeindegebietes mit sehr hoch dargestellt. Im Gemeindegebiet überwiegen grundwasserbestimmte Sande. Im Ort Bresegard sind sickerwasserbestimmte Sand-Tieflehme vorhanden.

Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers wird im gesamten Gemeindegebiet als sehr hoch eingestuft.

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Nord- und Südosten 5-10 m, im äußersten Westen sowie im Osten 2-5 m und im westlichen Gemeindegebiet ≤ 2 m. Die Grundwasserressourcen werden wie folgt dargestellt:

- äußerster Westen: potentiell nutzbares Dargebot mit guter Gewinnbarkeit und Qualität
- Westen: nicht nutzbares Dargebot aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes
- Osten: potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen
- Nordosten: potentiell nutzbares Dargebot mit chemischen Einschränkungen

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird für den Osten des Gemeindegebietes als Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit dargestellt. Diese sind als Wälder, Forsten und Feldgehölze ausgeprägt.

In Bezug auf deren Funktionsbewertung wird der östliche Teil des Gemeindegebietes mit der Stufe 2 – mittlere Schutzwürdigkeit dargestellt. Der nordwestliche Bereich des Gemeindegebietes wird in Bezug auf die Schutzwürdigkeit von landschaftlichen Freiräumen der Stufe 3 – hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Im Gemeindegebiet von Bresegard bei Picher gibt es keine FFH- oder nationale Schutzgebiete.

Für das Gemeindegebiet wird keine Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft dargestellt.

Im gesamten Gemeindegebiet sollen laut Alleenenwicklungsprogramm an der Landesstraße L04 Baumreihen oder Alleen an baumlosen Abschnitten neu angepflanzt werden. Diesem Vorhaben wird eine mittlere Priorität zugeordnet.

Für die innerhalb der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelten Geltungsbereiche liegen keine Betroffenheiten bzw. Beeinträchtigungen der im GLRP WM dargestellten Ziele und Maßnahmen vor.

Maßgebliches Ziel der hier vorliegenden Änderung ist nicht eine Zusammenstellung des gesamten Ausgleichspotentials innerhalb des Gemeindegebietes. Somit erfolgt auch keine Überprüfung von Flächen außerhalb der hier festgelegten Geltungsbereiche.

1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Natura 2000

In der Gemeinde Bresegard bei Picher liegen keine Natura 2000-Gebiete.

Natura 2000-Gebiete in der Umgebung:

- Europäisches Vogelschutzgebiet Feldmark Strohkirchen (DE 2633-401) in 0,9 km nordöstlicher Entfernung
- FFH-Gebiet Sude mit Zuflüssen (DE 2533-301) in 1,8 km nordwestlicher Entfernung
- Europäisches Vogelschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal (DE 2732-473) in 4,3 km westlicher Entfernung

Aufgrund des Waldes, der zwischen Geltungsbereich 2 und dem Europäischen Vogelschutzgebiet Feldmark Strohkirchen liegt sowie der großen Distanz zu den beiden anderen Natura 2000-Gebieten sind keine Auswirkungen durch das Planvorhaben auf diese Gebiete zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V

Innerhalb des Gemeindegebietes sind zahlreiche gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope vorhanden. Es handelt sich überwiegend um naturnahe Gehölz-, Kleingewässer- und Feuchtbiotope. Außerdem befinden sich nördlich des Ortes Bresegard Sand- bzw. Kiesgruben. Die Biotope sind in der LINFOS-Datenbank ersichtlich.

Da keine eingriffsrelevanten Maßnahmen vorgenommen werden, sind § 20-Biotope nicht direkt oder indirekt von der Planung betroffen.

Geschützte Biotope nach § 19 NatSchAG M-V - Alleen und Baumreihen

Alle Alleen und einseitige Baumreihen entlang von Verkehrsflächen sind nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz geschützt. Jegliche Handlungen die zur Beschädigung oder Zerstörung von Alleen und Baumreihen führen sind grundsätzlich verboten.

Neben Brandenburg ist Mecklenburg-Vorpommern das alleenreichste Bundesland. Alleen stellen ein typisches landeskulturelles Merkmal dar. Aufgrund ihrer Bedeutung setzt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern stark für den Erhalt und die Erweiterung von Alleen ein und verfügt über den umfangreichsten naturschutzrechtlichen Alleenschutz in Deutschland.

So ist der Schutz der Alleen in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns unter dem Staatsziel Umweltschutz formuliert. In Artikel 12 heißt es: „Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen (...)“.

Innerhalb des Gemeindegebietes sollen insbesondere baumlose Abschnitte entlang der Landesstraße L04 neu bepflanzt werden.

Beeinträchtigungen der Alleen bzw. Baumreihenbestandes innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Für das Gemeindegebiet und die Umgebung liegt dem Landkreis Ludwigslust-Parchim ein Antrag auf Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vor. Eine Prüfung der diesbezüglichen Möglichkeiten steht derzeit noch aus.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Basisszenario und Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß Anlage 1 Nr. 2a des BauGB ist eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) zu erstellen, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zudem ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung anzugeben, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Basisszenario

Die Änderungsbereiche umfassen ausschließlich bereits genutzte Flächen. Zum einen das Sonstige Sondergebiet „Biogas-, Pelletier- und Trocknungsanlage“ des Flächennutzungsplanes i.d.F. der 1. Änderung der Gemeinde Bresegard bei Picher (Geltungsbereich 1), zum anderen die Bio Hähnchenmast Bresegard GmbH im Nordosten der Gemeinde (Geltungsbereich 2).

Der Geltungsbereich 1 ist fast vollständig versiegelt. Im südlichen Bereich befinden sich eine Erschließungsstraße, die Anlagen und eine kleinere Zierrasenfläche. Der nördliche Bereich wird durch eine große Siloplatte auf versiegeltem Untergrund eingenommen.

Durch den Betrieb der Biogasanlage entstehen regelmäßig Emissionen von Gerüchen, luftgetragenen Stickstoffverbindungen und Lärm. Die Emissionen bewegen sich gemäß Gutachten, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ erstellt wurden, im unschädlichen Bereich.

Der Geltungsbereich 2 wird durch einen Biogeflügelhof beansprucht, der aus zwei Aufzucht- sowie einem Maststall besteht. Des Weiteren dienen die Außenflächen des Betriebes als Auslauf für die Tiere. Hier sind zwei kleine Wasserbecken sowie Unterstände für die Tiere vorhanden. Der Geflügelhof ist über eine Zufahrt an die Landesstraße L04 angeschlossen.

Im Ergebnis sind die Änderungsbereiche der vorliegenden Planung stark anthropogen überformt.

Im Gemeindegebiet sind insgesamt zwei Biogasanlagen sowie fünf größere Agraranlagen zur Tierhaltung vorhanden. Die Anlagen verteilen sich im gesamten Gemeindegebiet. Mit der Bewirtschaftung der Agraranlagen ergibt sich ein relativ hohes Verkehrsaufkommen von Landmaschinen und Lkw durch z.B. Zulieferverkehr für Gärstoffe oder Futtermittel. Der Verkehr führt in der Regel durch die Ortslage Bresegard. Mit dem Biogas aus Niels wird ein Blockheizkraftwerk und damit die Pelletier- und Trocknungsanlage betrieben. Außerdem wird Biogas in das Blockheizkraftwerk im Südwesten der Ortslage Bresegard geleitet. Erzeugter Strom wird in das Netz gespeist und mit der erzeugten Wärme wird die Gemeinde über das nicht ausbaufähige Nahwärmenetz versorgt. Nicht benötigte Nahwärme wird in die Umwelt abgegeben.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist damit zu rechnen, dass der Bau von weiteren Biogasanlagen und/oder Tierhaltungsbetrieben in der Gemeinde ungesteuert erfolgt. Das hätte weitreichende Folgen für den Naturhaushalt, wie Flächenversiegelung in größerem Umfang, weitere Emissionen in Luft, Boden und Wasser und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die Sonstigen Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“ sowie „Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben“ festzulegen. Das hätte zur Folge, dass im Gemeindegebiet nur innerhalb der Konzentrationszonen die Errichtung von Bioenergieanlagen oder Tierhaltungsbetrieben erfolgen kann.

Da die Geltungsbereiche bereits durch eine Bioenergie-, Trocknungs- und Pelletieranlage bzw. einen Biogeflügelmastbetrieb genutzt werden, ist allenfalls eine Ergänzung der vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen möglich.

Angesichts der Vorbelastungen der Flächen hätte dieser Ausbau aber keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zur Folge.

Durch die Konzentrationszonen werden langfristig weitreichende Umweltauswirkungen innerhalb des Gemeindegebietes vermieden und somit die Umwelt geschützt.

2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsreich 1 (Bioenergieanlagen)

2.3.1 Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich 1 hat der Boden eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit: Bodentyp sind grundwasserbeeinflusste Sande.

Durch Festlegung der Konzentrationszone kommt es zu keinem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von offenen belebten Teilen des Bodens durch Versiegelung und Überbauung.

Es werden durch die Planung keine zusätzlichen Abfälle erzeugt, wodurch ebenfalls eine Beeinträchtigung des Bodens auszuschließen ist.

Bewertung:

Durch die Etablierung einer Konzentrationszone wird langfristig weniger Boden versiegelt. Die Standorte von Bioenergieanlagen sind in der Regel durch Betriebsanlagen, Lagerstätten und Verkehrswege sehr umfangreich. Zudem kann durch den Betrieb von Biogasanlagen der Boden insbesondere durch Stoffeinträge verunreinigt und beeinträchtigt werden. Dies betrifft die ganze Produktionskette von der Substraterzeugung (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzmittel) über die Substratlagerung (z.B. Sickerwasser) bis zur Reststoffentsorgung (z.B. Nährstoffeintrag durch Ausbringung von Gärresten).

2.3.2 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich 1 beträgt der Grundwasserflurabstand ≤ 2 m, dadurch ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Innerhalb der Gemeinde wurde eine zunehmende Eutrophierung der Oberflächengewässer (z.B. Gewässer 2. Ordnung) beobachtet. Die landwirtschaftlichen Anlagen stehen im Verdacht diese Entwicklung zu verstärken.

Bewertung:

Durch Festlegung der Konzentrationszone kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, da derzeit keine zusätzlichen Anlagen errichtet werden und keine Nutzungserweiterung vorgenommen wird, die einen vermehrten Schadstoffeintrag in das Grundwasser zur Folge hätte. Durch die vorhandenen Anlagen besteht bereits eine hohe Vorbelastung auf der Fläche.

Der Versiegelungsanteil auf den Flächen des Geltungsbereiches 1 ist fast vollständig ausgeschöpft, sodass die Niederschlagswasser-Versickerung bereits stark eingeschränkt ist.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Die für die „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“ vorgesehene Fläche ist fast vollständig versiegelt und wird von der bestehenden Pelletier-, Trocknungs- und Biogasanlage beansprucht.

Durch das Vorhaben wird keine unversiegelte Fläche überplant. Im Rahmen einer möglichen technischen Erweiterung würde sich der versiegelte Anteil der Fläche nicht signifikant erhöhen.

Bewertung:

Für eine Bioenergieanlage selbst werden in der Regel mehrere hundert Quadratmeter für Lagerflächen, Fahrwege und technische Anlagen benötigt, wofür vor allem freie Landschaftsfläche verbraucht wird. Daneben ist mit der Produktion von Bioenergie ein hoher Flächenbedarf für den Substratanbau verbunden.

Die stetige Zunahme der Bioenergiegewinnung im letzten Jahrzehnt hat zur Folge, dass für den Anbau energetisch hochwertige Pflanzen, wie Mais, auch Brach- und Grünlandflächen umgebrochen werden. Da Mais eine einseitig humuszehrende Pflanze ist, kommt es bei der energetischen Pflanzennutzung zu Humusverlusten. Der zunehmende Anbau von Mais wirkt sich zudem negativ auf das Landschaftsbild aus, das mittlerweile in vielen Landesteilen von Monokulturen geprägt ist.

Da für die energetisch genutzte Biomasse derzeit in der Regel Kulturen und Flächen genutzt werden, die auch für andere land- und forstwirtschaftliche Produktionspfade in Frage kommen (insbesondere Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie stoffliche Biomasseverwertung), können entsprechende Flächenkonkurrenzen entstehen. Darüber hinaus können durch den entstehenden Nutzungsdruck auf forst- und landwirtschaftliche Flächen und deren Ausweitung weitere Konkurrenzen, z.B. zum Naturschutz und anderen Raumnutzungen auftreten.

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone wird langfristig einem weiteren Flächenverbrauch durch Bioenergieanlagen im Gemeindegebiet entgegengewirkt, wodurch die genannten negativen Folgen des damit verbundenen Flächenverbrauchs gemindert werden.

2.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Innerhalb des Geltungsbereiches 1 befinden sich keine Gehölze oder sonstige Wertbiotope. Auf angrenzenden Flächen sind ebenfalls keine Gehölze oder Wertbiotope vorhanden, die durch die Planung berührt sind. Die Ackerflächen im Gemeindegebiet sind laut "Dokumentation, Erfassung und Bewertung von Brut- und Rastvogelvorkommen im Bereich Redefin, Bresegard b. Picher, Groß Krams und Belsch" (2013) als Rastgebiet von Zugvögeln bekannt und bedeutsam. Auch diese sind aufgrund der Vorbelastung im Plangebiet nicht von der Planung betroffen.

Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können negative Auswirkungen auf die Tiergruppen ausgeschlossen werden. Auf die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird daher verzichtet.

Bei einem weiteren Ausbau der Bioenergienutzung würde, neben dem oben genannten Flächenverbrauch, auch die landwirtschaftliche Nutzung ansteigen, was unter anderem mit einem vermehrten Einsatz von Pestiziden einhergeht.

Auch die Grünlandnutzung intensiviert sich. Grünland ist im Vergleich zu intensiv genutzten Ackerbauflächen ein wertvoller Lebensraum, zum Beispiel für Bodenbrüter und Insekten.

Neben dem Grünlandumbruch erhöht sich auch die Schnittanzahl, wodurch Flora und Fauna geschädigt werden. Bei Grünfütteranbau wird lediglich drei Mal pro Jahr Grünland geschnitten. Mittlerweile wird für die zusätzliche Grünschnittgewinnung zur Energieerzeugung ein vierter Schnitt vorgenommen, was mit einem erhöhten Düngemittelsatz verbunden ist. Der erhöhte Düngemittel- und Pestizideinsatz, der auch bei einer Umwandlung von Grünland in Acker erfolgt, führt dazu, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen lebende Tiere und Pflanzen und damit auch

die biologische Vielfalt beeinträchtigt werden. Beispielsweise beobachten Imker, Naturschützer und Forscher deutschlandweit ein zunehmendes Bienen- und Insektensterben. Intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit im Zusammenhang stehende zunehmende Substratgewinnung für Bioenergieanlagen, steht im Verdacht eine Ursache dafür zu sein (Nabu 2017).

Da bereits die bestehenden Bioenergieanlagen zum Teil mit Substrat von externen Erzeugern betrieben werden, reichen die Auswirkungen des Substratanbaus über die Flächen der Anlagenbetreiber hinaus. Das kann dazu führen, dass für diese Anlagen in anderen Regionen beispielsweise auch wertvolle extensive Wiesenflächen auf Magerstandorten zu intensiven Ackerflächen umgewandelt werden.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft werden schwerpunktmäßig klima- und immissionsökologische Aspekte bearbeitet. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG).

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des maritim geprägten Binnenplanarklimas mit einer relativen Luftfeuchte und einer ausgeglichenen Lufttemperatur. Durch die bestehenden Bioenergie- und Stallanlagen sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Äcker ist eine lufthygienische Grundbelastung der Luft, durch Emissionen von z.B. Ammoniak, vorhanden.

Bewertung:

Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und derzeit keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung der „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“ ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Eher kommt es langfristig zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen und einer Verbesserung des lokalen Klimas.

Mit der Anlagenbetreibung ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Transporte innerhalb des Gemeindegebietes verbunden. Beispielsweise muss zum Teil Substrat von externen Erzeugern gekauft werden, da die vorhandenen Ackerflächen für den Substratanbau nicht ausreichen. Dies führt zu einem entsprechenden Zulieferverkehr durch LKW, wodurch Treibhausgasemissionen zunehmen, die global zu einer Veränderung des Klimas und zur Luftbelastung in der Gemeinde beitragen.

Wie bereits erläutert, führt die zunehmende Betreibung von Bioenergieanlagen zu einer Ausweitung des dafür notwendigen Substratanbaus und damit verbunden zu einem vermehrten Umbruch von Dauergrünland. Dauergrünland ist ein wichtiger Kohlenstoffspeicher. Der Humusanteil des Bodens speichert Kohlenstoff, der damit der Atmosphäre entzogen wird. Grünlandstandorte dienen somit auch als Kohlenstoffsенke.

Ein Umbruch des Grünlands zu Ackerflächen stellt dementsprechend eine Belastung der Hydro- und Atmosphäre dar, da er mit dem Abbau von Humus und möglicherweise verstärkten auswaschungsgefährdeten Nitratfreisetzungen sowie Emissionen

von Lachgas (NO₂) und Kohlendioxid (CO₂) verbunden ist (UBA 2017). Der Betrieb mit Bioenergieanlagen würde diese Emissionen ebenfalls verstärken.

Eine Erhöhung der Anlagenanzahl innerhalb der Gemeinde würde somit lokal und überregional zur Steigerung der Treibhausgasemissionen und der Luftbelastung führen und sich somit negativ auf Luft und Klima auswirken.

2.3.6 Schutzgut Mensch

Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Die Ausweisung der „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“ betrifft einen Bereich, der bereits intensiv durch die Bioenergie-, Pelletier- und Trocknungsanlage beansprucht wird. Hiervon gehen Gerüche und Lärm aus, die auf umliegende Wohngebäude wirken und als landwirtschaftliche Grundbelastung anzusehen sind.

Dadurch, dass mit Wirkung der Konzentrationszone das restliche Gemeindegebiet von weiteren Anlagen für Bioenergie freigehalten wird, kann eine damit einhergehende Steigerung der Immissionen ausgeschlossen werden. Die gewählte Konzentrationszone hat, im Vergleich zu anderen potentiellen Flächen, eine verkehrlich günstige Lage (vgl. Teil 1 Punkt 2), da Fahrzeuge, die die Bioenergieanlage in Niels anfahren, den Ort Bresegard umgehen können. Dadurch wird der Ort in Bezug auf Lärmemissionen und Luftbelastung geschont.

Darüber hinaus stellt bereits der bestehende Wirtschaftsverkehr eine Belastung für die Straßen, vor allem die Zufahrtsstraßen zu Bioenergieanlagen, der Gemeinde dar. Je nach Substrateinsatz verdichten sich die Verkehrsströme vor allem während der Maisernte zwischen August und Oktober, wenn der Mais in die Bioenergieanlagen geliefert wird und regelmäßig beim Ausbringen der Gärreste. In dieser Zeit wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen besonders beeinträchtigt und auch die Luft- und Lärmbelastungen sowie Vibrationen/Erschütterungen der vorhandenen Gebäude sind besonders hoch.

2.3.7 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Das Landschaftsbild entsteht durch die menschliche Wahrnehmung. Es umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. In der Wahrnehmung dominieren die visuellen Eindrücke. Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind dabei die wesentlichen Merkmale. Gerüche und Geräusche prägen die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ebenfalls. Ein wesentlicher Grundsatz der Landschaftspflege ist auch die Erschließung und Erhaltung der Landschaft für die Erholung (§ 2 Abs. Punkt 13 BNatSchG).

Der Geltungsbereich 1 befindet sich im Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Sude und Picherscher Heide“. Die Bewertung des Landschaftsbildraumes wird als gering bis mittel eingestuft. Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und derzeit keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Die bestehende Bioenergieanlage stellt sich als Vorbelastung dar.

Indirekt und langfristig steuert die vorliegende Planung weitergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Gemeindegebiet durch Bioenergieanlagen. Diese baulichen Anlagen stellen durch ihre Größe und flächenmäßige Ausdehnung eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Zumal sie in der Regel am Ortsrand oder im Außenbereich und somit in der freien Landschaft errichtet werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone trägt somit dem Ziel der Gemeinde Rechnung, die landschaftlich wertvollen Räume im Gemeindegebiet zu erhalten und zu pflegen (F-Plan Bresegard b. Picher).

2.3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches 1 befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden angrenzend und in der näheren Umgebung des Plangebietes Bodendenkmale (BD) festgestellt. Diese werden nachrichtlich übernommen (siehe auch Teil 1 der Begründung).

Mit der vorliegenden Planung werden diese Bodendenkmale nicht überplant oder indirekt beeinträchtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt somit keine Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor, wodurch eine Beeinträchtigung vom kulturellen Erbe auszuschließen ist.

2.3.9 Wechselwirkungen Schutzgüter

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern. Da keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter vorliegen, werden hier die Wechselwirkungen nicht weiter betrachtet.

2.3.10 Kumulierung mit anderen Planungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte für die bestehenden Stallanlagen im Gemeindegebiet eine kumulative Betrachtung durch das StaLU (1. Änderung F-Plan 2011). Im Ergebnis wurden keine kumulativen Wirkungen ermittelt. Jedoch wurde „unter Beachtung der großen Biogasanlage in Redefin die Veränderung der Agrarstruktur (Monokulturen), sowohl für den Boden, als auch die Arten und Lebensvielfalt als kritisch betrachtet“ (1. Änderung F-Plan 2011).

Es ist anzunehmen, dass ohne Ausweisung der „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“ voraussichtlich kumulative Wirkungen durch den Neubau weiterer Bioenergieanlagen im Gemeindegebiet entstehen. Die negativen Umweltauswirkungen der neuen Anlagen würden sich mit den Umweltauswirkungen der bestehenden Anlagen gegenseitig verstärken. Es wäre vor allem mit negativen Folgen für das Landschaftsbild, die menschliche Gesundheit (Geruchs-, Lärm- und Luftbelastung) sowie für Boden und Wasser (Versiegelung, Nähr- und Schadstoffeintrag) zu rechnen.

Die Ausweisung der „Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen“ wirkt dieser zu erwartenden Kumulierung entgegen und erhöht damit dauerhaft Kulturwerte.

2.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsreich 2 (Tierhaltungsbetriebe)

2.4.1 Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich 2 hat der Boden eine hohe Schutzwürdigkeit: Bodentypen sind grundwasserbeeinflusste und sickerwasserbeeinflusste Sande.

Durch Festlegung der Konzentrationszone kommt es aktuell zu keinem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von offenen belebten Teilen des Bodens durch Versiegelung und Überbauung.

Es werden durch die Planung keine zusätzlichen Abfälle erzeugt, wodurch ebenfalls eine Beeinträchtigung des Bodens auszuschließen ist.

Bewertung:

Prinzipiell ist eine weitere Versiegelung innerhalb der Konzentrationszone möglich, da die dafür bestimmte Fläche noch unversiegelte Freiflächen aufweist.

Durch die Konzentrationszone wird der Boden im Gemeindegebiet jedoch langfristig weniger versiegelt. Die Standorte von Tierhaltungsbetrieben sind in der Regel durch Betriebsanlagen, Lagerstätten und Verkehrswege bebaut. Aufgrund der Ausrichtung auf biologische Tierhaltung sind die Flächen bisher relativ gering versiegelt, eine Umstellung der Tierhaltung ist derzeit nicht geplant. Zusätzlich zur Versiegelung kann durch den Betrieb von Tierhaltungsbetrieben der Boden durch Stoffeinträge verunreinigt und somit beeinträchtigt werden.

2.4.2 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich 2 beträgt der Grundwasserflurabstand > 5 bis 10 m, dadurch ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ gut geschützt. Dennoch wurde innerhalb der Gemeinde eine zunehmende Eutrophierung der Oberflächengewässer (z.B. Gewässer 2. Ordnung) beobachtet. Die landwirtschaftlichen Anlagen stehen im Verdacht diese Entwicklung zu verstärken.

Bewertung:

Durch Festlegung der Konzentrationszone kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, da keine zusätzlichen Anlagen in der Gemeinde errichtet werden und keine Nutzungen vorgenommen werden, die einen vermehrten Schadstoffeintrag in das Grundwasser zur Folge haben. Durch die vorhandenen Anlagen besteht bereits eine Vorbelastung auf der Fläche. Der Versiegelungsanteil auf der Fläche der Konzentrationszone ist verhältnismäßig gering, sodass die Niederschlagswasserversickerung weiterhin mit geringer Einschränkung erfolgen kann.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Die für die Konzentrationszone vorgesehene Fläche ist verhältnismäßig gering versiegelt und wird von dem bestehenden Geflügelhof beansprucht.

Bewertung:

Für einen Geflügelmastbetrieb wird in der Regel wenig Fläche versiegelt, dennoch müssen Lagerflächen, Fahrwege und auch technische Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie Zufahrten angelegt werden, wofür vor allem freie Landschaftsfläche ver-

braucht wird. Zudem werden Tiermastbetriebe zumeist im Außenbereich angesiedelt, wodurch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone wird langfristig einem weiteren Flächenverbrauch durch Tierhaltungsbetrieben im Gemeindegebiet entgegengewirkt, wodurch die negativen Folgen des damit verbundenen Flächenverbrauchs und der Zersiedlung gemindert werden.

2.4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Innerhalb der SO-Fläche befinden sich Stall- und Lagergebäude, Wege und Freiflächen in Form von kurzrasigem Intensivgrünland als Auslauf für die Tiere. Es sind keine Gehölze oder sonstige Wertbiotope auf der Fläche vorhanden. Auf angrenzenden Flächen sind ebenfalls keine Wertbiotope vorhanden, die durch die Planung berührt sind. Der nordöstlich gelegene Wald ist von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Die umliegenden Ackerflächen im Gemeindegebiet sind laut "Dokumentation, Erfassung und Bewertung von Brut- und Rastvogelvorkommen im Bereich Redefin, Bresegard b. Picher, Groß Krams und Belsch" (2013) als Rastgebiet von Zugvögeln bekannt und bedeutsam. Auch diese sind aufgrund der Vorbelastung des bestehenden Betriebes im Plangebiet nicht von der Planung betroffen.

Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können negative Auswirkungen auf die Tiergruppen ausgeschlossen werden. Auf die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird daher verzichtet.

2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft werden schwerpunktmäßig klima- und immissionsökologische Aspekte bearbeitet. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG).

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des maritim geprägten Binnenplanarklimas mit einer relativen Luftfeuchte und einer ausgeglichenen Lufttemperatur. Durch die bestehenden Bioenergie- und Stallanlagen sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Äcker ist eine lufthygienische Grundbelastung der Luft, durch Emissionen von z.B. Ammoniak, vorhanden.

Bewertung:

Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und derzeit keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Langfristig wird einer Steigerung von Treibhausgasemissionen durch Tierhaltungsbetriebe und einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas entgegengewirkt.

Mit der Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen wäre ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Transporte innerhalb des Gemeindegebietes verbunden. Beispielsweise

muss Futter von externen Erzeugern gekauft werden. Dies führt zu einem entsprechenden Zulieferverkehr durch LKW, wodurch Treibhausgas- und Schadstoffemissionen zunehmen, die global zu einer Veränderung des Klimas und zur Luftbelastung in der Gemeinde beitragen.

Eine Erhöhung der Kapazitäten von Tierhaltungsanlagen innerhalb der Gemeinde würde somit lokal und überregional zur Steigerung der Treibhausgasemissionen und der Luftbelastung führen und sich somit negativ auf Luft und Klima auswirken.

2.4.6 Schutzgut Mensch

Da durch die vorliegende Planung keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und derzeit keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Die Ausweisung der Konzentrationszone betrifft einen bereits genutzten Bereich, von dem Gerüche und Lärm ausgehen, die auf umliegende Wohngebäude wirken können und als landwirtschaftliche Grundbelastung anzusehen sind.

Dadurch, dass mit Wirkung der Konzentrationszone eine Errichtung weiterer Tierhaltungsbetriebe im restlichen Gemeindegebiet vermieden wird, kann eine damit einhergehende Steigerung der Immissionen ausgeschlossen werden. Die gewählte Konzentrationszone hat, im Vergleich zu anderen potentiellen Flächen, eine verkehrlich günstigere Lage (vgl. Teil 1 Punkt 2), da dieser Geflügelmastbetrieb von Norden angefahren werden kann ohne den Ort Bresegard zu befahren. Dadurch wird der Ort in Bezug auf Lärmemissionen und Luftbelastung geschont.

Darüber hinaus stellt bereits der bestehende Wirtschaftsverkehr eine Belastung für die Straßen, vor allem die Zufahrtsstraßen zu den Tierhaltungsbetrieben, der Gemeinde dar. Auf lange Sicht kann durch die Errichtung einer Konzentrationszone für eine Entspannung der Verkehrsprobleme in Bresegard gesorgt werden.

2.4.7 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Das Landschaftsbild entsteht durch die menschliche Wahrnehmung. Es umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. In der Wahrnehmung dominieren die visuellen Eindrücke. Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind dabei die wesentlichen Merkmale. Gerüche und Geräusche prägen die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ebenfalls. Ein wesentlicher Grundsatz der Landschaftspflege ist auch die Erschließung und Erhaltung der Landschaft für die Erholung (§ 2 Abs. Punkt 13 BNatSchG).

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsbildraum „Lübtheener Wald (Griese Gegend)“. Die Bewertung des Landschaftsbildraumes wird als hoch bis sehr hoch eingestuft. Da durch die vorliegende Planung derzeit jedoch keine Nutzungsänderungen vorgenommen werden und keine neuen baulichen Anlagen oder Umbauarbeiten geplant sind, können Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Der bestehende Geflügelmastbetrieb stellt sich als Vorbelastung dar.

Indirekt und langfristig steuert die vorliegende Planung weitergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Gemeindegebiet durch Tierhaltungsbetriebe.

Diese baulichen Anlagen stellen durch ihre flächenmäßige Ausdehnung eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Zumal sie in der Regel am Ortsrand oder im Außenbereich und somit in der freien Landschaft errichtet werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone trägt somit dem Ziel der Gemeinde Rechnung, die landschaftlich wertvollen Räume im Gemeindegebiet zu erhalten und zu pflegen (F-Plan Bresegard b. Picher).

2.4.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt somit keine Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor, wodurch eine Beeinträchtigung vom kulturellen Erbe auszuschließen ist.

2.4.9 Wechselwirkungen Schutzgüter

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern. Da keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter vorliegen, werden hier die Wechselwirkungen nicht weiter betrachtet.

2.4.10 Kumulierung mit anderen Planungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte für die bestehenden Stallanlagen im Gemeindegebiet eine kumulative Betrachtung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (1. Änderung F-Plan 2011). Im Ergebnis wurden keine kumulativen Wirkungen ermittelt. Jedoch wurde „unter Beachtung der großen Biogasanlage in Redefin die Veränderung der Agrarstruktur (Monokulturen), sowohl für den Boden, als auch die Arten und Lebensvielfalt als kritisch betrachtet“ (1. Änderung F-Plan 2011).

Es ist anzunehmen, dass ohne Ausweisung der Konzentrationszone voraussichtlich kumulative Wirkungen durch den Neubau weiterer Tierhaltungsbetriebe im Gemeindegebiet entstehen. Die negativen Auswirkungen der neuen Anlagen würden sich mit den Umweltauswirkungen der bestehenden Anlagen gegenseitig verstärken. Es wäre vor allem mit negativen Folgen für das Landschaftsbild, die menschliche Gesundheit (Geruchs-, Lärm- und Luftbelastung) sowie für Boden und Wasser (Versiegelung, Nähr- und Schadstoffeintrag) zu rechnen.

Die Ausweisung der Konzentrationszone wirkt dieser zu erwartenden Kumulierung entgegen und erhöht damit dauerhaft Kulturwerte.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

3.1 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Zur Prüfung anderer Lösungsmöglichkeiten sind weitere bestehende Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetriebe zur Ausweisung der Konzentrationszonen in Betracht zu ziehen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB können Biogasanlagen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben als privilegierte Anlagen errichtet werden. Im Gemeindegebiet ist neben der Anlage mit einem Megawatt elektrischer Leistung in Niels eine weitere Bioenergieanlage am östlichen

Ortsrand von Bresegard vorhanden. Bei Tierhaltungsbetrieben ist die Privilegierung an die Anzahl der jeweiligen Tiere gebunden. Im Gemeindegebiet gibt es derzeit fünf größere privilegierte Tierhaltungsbetriebe.

Außerdem liegt der Gemeinde ein formloser Antrag für eine gewerbliche Umnutzung der vorhandenen östlich gelegenen 0,5 MW-Biogasanlage bzw. den Neubau eines Gärrestbehälters zu der vorhandenen 0,5 MW-Anlage vor. Als zusätzliche potentielle Standorte kommen ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb im Bereich Niels, sowie drei als eigenständige Betriebsstätten geführte Biogeflügelmastbetriebe verteilt im Nordosten und Osten des Gemeindegebietes in Betracht. Weitere Anlagen oder Ausbauabsichten der vorhandenen Anlagen sind der Gemeinde aktuell nicht bekannt. Im Folgenden werden die genannten Flächen als mögliche anderweitige Lösungsansätze geprüft:

Vorhandene 0,5 MW Bioenergieanlage im Osten

Der an- und abfahrende Verkehr dieser Anlage verläuft zu einem überwiegenden Teil durch die Ortslage Bresegard über die Kreisstraße K20 und die Landesstraße L04, welche beidseits mit Einfamilienhäusern bebaut sind. Hier bestehen erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlieger durch enorme Immissionen von Lärm und Erschütterungen. Die Anlage hat zudem kein Wärmekonzept. Da die Wärmeversorgung der Ortslage Bresegard durch das vorhandene Nahwärmenetz gewährleistet ist, ist zur Versorgung des Ortes keine weitere Einspeisung der Wärme in das Nahwärmenetz sinnvoll. Für eine Wärmenutzung müsste deshalb eine weitere Abnehmeranlage errichtet werden, die zu zusätzlichen Belastungen, Ausgleichsbedarf und Versiegelungen führen würde. Die Anlage unterliegt dem Bestandsschutz und kann auch künftig weiter betrieben werden, sodass wirtschaftliche Aspekte nicht eingeschränkt werden und der dort vorhandene Arbeitsplatz erhalten bleibt. Auf lange Sicht könnte der Siedlungsbereich aber die notwendige Entlastung erfahren.

Biomutterkuhhaltung

Die Anlage der Agrarunternehmen Picher e.G. kann insbesondere aufgrund ihrer Lage direkt neben den Wohnhäusern der Ortslage Bresegard als Konzentrationszonen ausgeschlossen werden. Durch Erweiterungen käme es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Boden und einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Es läge nur ein geringer Abstand zur nächsten Wohnbebauung vor, wodurch sich sowohl Lärm als auch Gerüche stärker auswirken würden. Auch, wenn der Lärm und andere Störungsfaktoren im erlaubten Bereich liegen, entstehen Belastungen für die Anlieger. Die Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich eröffnet weiterhin die Möglichkeit einer Anlagenerweiterung mit Zunahme von Versiegelung, Zersiedlung, Energiepflanzenanbau, Verkehr und Immissionen. Gerade dieser Bereich innerhalb des Ortes ist ein eher ruhiger und attraktiver Wohnbereich mit hohem Erholungswert, der erhalten werden soll.

Im wirksamen Flächennutzungsplan von 2001 wird eine Erweiterung dieses landwirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen: „Die Stallanlagen und Anlagen der Landwirtschaft genießen Bestandsschutz. Beide Standorte liegen aber in unmittelbarer Nähe oder angrenzend an der vorhandenen Wohnbebauung. (...) Die Standorte sollten deshalb langfristig nicht verfestigt werden“ (F-Plan 2001, S.14).

Biohähnchenmastanlage im Osten

Die Hähnchenmastanlage hat bereits zu einer deutlichen Prägung des östlichen Teils des Ortes Bresegard geführt. Die Verkehrsanbindung besteht zwar ebenfalls über die Landesstraße L04, führt aber zwangsweise durch den Siedlungsbereich. Es entsteht Verkehr durch den Abtransport des Mistes, die Anlieferung von Futter und Einstreu, die Versorgung und überwiegend nächtlicher Verkehr durch die Anlieferung und den Abtransport der Masttiere. Außerdem sind Belastungen durch Gerüche und Lärm vorhanden. Ein Neubau einer Bioenergieanlage oder eines Tierhaltungsbetriebes an diesem Standort würde die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verstärken und zu einer agrarindustriellen Überprägung des Ortes Bresegard führen. Eine städtebauliche Dominanz der landwirtschaftlichen Großanlagen auf das Ortsbild und eine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft sowie eine weitere Bodenversiegelung würden daraus resultieren.

Bioputenmastanlagen im Nordosten

Die Putenmastanlagen haben zu einer deutlichen Prägung des nordöstlichen Teils von Bresegard geführt. Die Verkehrsanbindung besteht zwar ebenfalls über die Landesstraße L04, die nächste Wohnbebauung ist jedoch nur 170 m von der südlichen der beiden Anlagen entfernt. Es entsteht Verkehr durch den Abtransport des Mistes, die Anlieferung von Futter und Einstreu, die Versorgung und überwiegend nächtlicher Verkehr durch die Anlieferung und den Abtransport der Masttiere. Außerdem sind aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung Belastungen durch Gerüche und Lärm vorhanden. Ein Neubau einer Bioenergieanlage oder eines Tierhaltungsbetriebes an diesem Standort würde die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verstärken und zu einer agrarindustriellen Überprägung des Ortes Bresegard führen, sowie die nächstliegenden Wohnhäuser weiter negativ beeinflussen. Eine städtebauliche Dominanz der landwirtschaftlichen Großanlagen auf das Ortsbild und eine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft sowie eine weitere Bodenversiegelung würden daraus resultieren. Außerdem ist die Nähe der Anlage zum örtlichen Friedhof zu bedenken. Das würdige Bild des Friedhofes wäre durch die unmittelbare Nachbarschaft zu einer Bioenergieanlage zusätzlich gestört.

Landwirtschaftlicher Betrieb Niels

Der landwirtschaftliche Betrieb im äußersten Westen des Gemeindegebietes wird seitens der Gemeinde vor allem aufgrund seiner geringen Größe für eine Konzentrationszonenplanung ausgeschlossen. Der Neubau einer Bioenergieanlage oder eines Tierhaltungsbetriebes in diesem Bereich hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Sinne einer Zersiedlung und eines Summationseffektes mit der bereits bestehenden Biogasanlage im Bereich Niels. Die geringe Größe des Betriebes hätte voraussichtlich zur Folge, dass Gärgut angefahren werden müsste und/oder die bisher vielfältige Feld- und Grünlandwirtschaft des Betriebes auf den Anbau von Energiepflanzen umgestellt werden würde.

Aus diesen Gründen sind die Bioenergieanlage in Niels und der Biogeflügelhof im Nordosten besonders für die Ausweisung der Konzentrationszonen geeignet, wie im städtebaulichen Teil dieser Begründung eingehend erläutert wurde.

3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Da derzeit keine Eingriffe in den Naturhaushalt vorgesehen sind, entsteht kein Kompensationsbedarf.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Umweltprüfung wurden die Aussagen der übergeordneten Planungen für die Betrachtung und Bewertung der Geltungsbereiche herangezogen. Im Anschluss erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aufgrund der Planungsebene (vorbereitende Bauleitplanung) sowie der Art der geplanten Nutzung wurden keine detaillierten und flächenscharfen Erhebungen zu Biotopen und Arten durchgeführt. Es handelt sich um die Überplanung von teils stark vorbelasteten Flächen. Davon abgesehen, sind keine eingriffsrelevanten Maßnahmen geplant, wodurch eine eingehende Untersuchung der Auswirkungen auf Tierarten und Biotope entfällt.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten. Auf die gutachtliche Prüfung und Bewertung der kumulativen Wirkungen beim Bau weiterer potentieller Anlagen wurde aufgrund unklarer Maßstäbe verzichtet. Die Veränderung der Agrarstruktur in Betrachtung der kumulativen Wirkung ist in ihren Auswirkungen auf Boden und Artenvielfalt nicht hinreichend in der Genehmigungspraxis verankert (vgl. 1. Änderung F-Plan 2011).

4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“)

Da keine eingriffsrelevanten Maßnahmen oder erhebliche Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind, ist keine Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen notwendig und vorgesehen.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Gemeindegebiet, das für die hier behandelte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes betrachtet wird, wird überwiegend durch die vorhandene Ackerlandschaft und Waldgebiete geprägt. Die Siedlungsbereiche werden zu einem erheblichen Ausmaß durch größere landwirtschaftliche Anlagen, wie Bioenergie- und Stallanlagen bestimmt. Ohne die vorgelegte Planung ist eine zusätzliche Überprägung durch größere landwirtschaftliche Anlagen zu erwarten. Bereits jetzt bestehen jedoch deutliche negative Auswirkungen durch die vorhandenen Agraranlagen.

Der intensive Ackerbau zur Erzeugung von Energiepflanzen überwiegt als Nutzungstyp in der Landschaft und ist durch die damit verbundenen Folgen für den Naturhaushalt und für die Lebensqualität in der Gemeinde als nicht nachhaltig anzusehen. Planungsziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Bioenergieanlagen bzw. Tierhaltungsbetrieben. Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ergab sich als am besten geeignete Fläche zur Ausweisung einer "Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen" die bereits bestehende Sondergebietsfläche in Niels. Für die "Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben" eignet sich nach Betrachtung der genannten Aspekte am besten die vorhandene Biogeflügelanlage im Osten der Gemeinde. Damit wäre im Gemeindegebiet allein in den ausgewiesenen Konzentrationszonen ein

Neubau oder eine Erweiterung von Bioenergieanlagen oder Tierhaltungsbetrieben möglich.

Da die Plangeltungsbereiche bereits durch die vorhandenen Anlagen geprägt sind, ergeben sich voraussichtlich keine weiteren negativen Auswirkungen für die Schutzgüter. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht mit eingriffsrelevanten Maßnahmen verbunden. Es erfolgt kein Eingriff in den Naturhaushalt.

Durch die hier dargelegten Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel, den Bau neuer Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetriebe zu steuern. Sie möchte damit ihrer allgemeinen Obhutspflicht nachkommen und ihre gemeindliche Planungshoheit wahrnehmen. So sollen einerseits die regenerative Energiegewinnung aus Biomasse sowie die Tierhaltung in angemessenem Umfang ermöglicht werden, andererseits die Lebensqualität der Einwohner, das Landschaftsbild, das Ortsbild, der Naturhaushalt, das Grundwasser und das lokale Klima nachhaltig gesichert und positiv entwickelt werden.

6 Literatur und Quellen

EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Richtlinie 79/409 EWG und 91/244 EWG.

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. EG Nr. L 206, S.7.

FFH-Richtlinie (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-64.

F-Plan 2001: Flächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher, Planunterlagen; Stand: 2001.

1. Änderung F-Plan 2011: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bresegard bei Picher, Planunterlagen; Stand: 2011.

GRLP WM: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Stand September 2008.

LINFOS-Datenportal: www.umweltkarten.mv-regierung.de

NABU 2017: Wissenschaftler bestätigen dramatisches Insektensterben, Artikel vom 18. Oktober 2017, www.nabu.de

UBA (2017): Umweltbundesamt; Grünlandumbruch, Artikel vom 18.05.2017; www.umweltbundesamt.de; Zugriff am 01.11.2017

Gemeinde Bresegard, den

....., Die Bürgermeisterin

Anlage

Musterfragebogen zur Befragung der Tierhaltungsbetriebe im Gemeindegebiet Bresegard bei Picher vom 19.03.2017:

1. Größe der Anlage
1.1 Wie viele Mitarbeiter beschäftigen Sie?
1.2 Wie viel Fläche nutzen Sie für Gebäude und Auslauf auf Ihrem Betriebsgelände bzw. insgesamt? Wie viel der bewirtschafteten Fläche ist gepachtet bzw. Eigentum?
1.3 Wie viel Fläche bewirtschaften Sie für den Futteranbau? Welche Pflanzen bauen Sie dazu an? Wie groß ist der Anteil an selbst erzeugtem Futter am Gesamtbedarf?
1.4 Wie viel Hektar Grünland bewirtschaftet Ihr Betrieb? Wie hoch ist der Anteil an Grünland an der gesamten bewirtschafteten Fläche?
1.5 Kaufen Sie weiteres Futter zu? Wenn ja, welches Futter?
1.6 Wie viele Tiere können Sie maximal in Ihrem Betrieb halten?
2. Art der Anlage
2.1 Welche Tierarten halten Sie?
2.2 Welche Art der Tierhaltung betreiben Sie in Ihrer Anlage (z.B. Mast, Milchproduktion, Zucht bzw. Biohaltung, ökologische oder konventionelle Haltung)?
2.3 Erzeugen oder nutzen Sie regenerative Energie (z.B. Abwärme, BHKW, Photovoltaik)? Wenn ja, nur für den Eigenbedarf oder speisen Sie ins Netz ein?

3. Produktion
3.1 Wie viele Tiere werden bei Ihnen jährlich produziert?
3.2 Wie viel Tonnen Mist, Gülle, Gärreste und ähnliches fallen in Ihrer Anlage an und was geschieht damit?
3.3 Wie hoch sind Ihre Umschlagszahlen? Wie oft erfolgen An- und Ablieferungen (Tiere, Futter etc.), welche Verkehrswege und welche Fahrzeugarten werden dafür genutzt?
4. Emissionen
4.1 Wann sind Ihre Hauptbetriebs-/Arbeitszeiten? Wann erfolgen z.B. An- und Ablieferungen oder Fahrten auf dem Betriebsgelände?
4.2 Verfügt Ihre Anlage über Vorkehrungen gegen Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen?
4.3 Welche Maßnahmen werden angewendet um Beeinträchtigungen für den Ort Bresegard z.B. aufgrund des Verkehrsaufkommens (Tourenpläne, Vermeidung von Ortsdurchfahrten) möglichst gering zu halten? Welche Maßnahmen könnten künftig zusätzlich ergriffen werden?
5. Angaben zum Betrieb
5.1 Welche weiteren Betriebszweige hat der Betrieb?
5.2 Welche weiteren Entwicklungsziele hat Ihr Betrieb hinsichtlich der Größe der Anlagen, Erweiterungsflächen, Nutzungsausbau oder Nutzung regenerativer Energien?